

Entwurf

Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 7“ die Wörter „oder den §§ 8 bis 10“ eingefügt.
2. § 6b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 38, einschließlich rechtlich selbständiger Unternehmen, die zu einer Gruppe verbundener Elektrizitäts- oder Gasunternehmen gehören und mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, und rechtlich selbständige Netzbetreiber sowie Betreiber von Speichieranlagen“ ersetzt, nach dem Wort „Jahresabschluss“ werden die Wörter „und Lagebericht“ eingefügt und der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter eingefügt: „§ 264 Absatz 3 und § 264b des Handelsgesetzbuchs sind insoweit nicht anzuwenden.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Unternehmen nach Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hierbei sind insbesondere Leistung und Gegenleistung anzugeben.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nummer 38 zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind,“ durch die Wörter „Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „der“ vor dem Wort „Konten“ durch die Worte „zu den“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 werden nach dem Wort „aufzustellen“ die Wörter „und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen“ eingefügt

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt und nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „gegenüber dem Unternehmen nach Absatz 1 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Eine solche Festlegung muss spätestens sechs Monate vor dem Bilanzstichtag ergehen.“

e) Absatz 7 wird durch folgende Absätze 7 und 8 ersetzt:

„(7) Der Abschlussprüfer hat der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses eine Ausfertigung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 321 HGB (Prüfungsbericht) einschließlich erstatteter Teilberichte zu übersenden. Der Prüfungsbericht ist fest mit dem geprüften Jahresabschluss, dem Lagebericht und den erforderlichen Tätigkeitsabschlüssen zu verbinden. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung sind im Prüfungsbericht wiederzugeben. Der Lagebericht muss auf die Tätigkeiten nach Absatz 3 Satz 1 eingehen. Geschäftsberichte zu den in Absatz 3 Satz 1 und 2 aufgeführten Tätigkeitsbereichen sind von den Unternehmen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Tätigkeitsabschlüsse zu den Tätigkeitsbereichen, die nicht in Absatz 3 Satz 1 aufgeführt sind, hat die Regulierungsbehörde als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Prüfberichte von solchen Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1, die mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, sind der Regulierungsbehörde zu übersenden, die für das regulierte Unternehmen nach § 54 Abs. 1 zuständig ist.

(8) Unternehmen, die nur deshalb als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 38 gelten, weil sie auch Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes sind, und ihre Abschlussprüfer sind von den Verpflichtungen nach Absatz 4 und Absatz 7 ausgenommen. Die Befugnisse der Regulierungsbehörde bleiben unberührt.“

3. In § 11 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7a Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§12

Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 3a werden nach den Wörtern „Regelungen zur Kostentragung“ die Wörter „und zur Kontrolle des Nachrüstungsprozesses“ eingefügt.

5. In § 12a Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 12b“ die Wörter „und des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17b“ eingefügt.

6. § 12c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Netzentwicklungsplans“ die Wörter „nach § 12b und des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17b“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Umweltbericht nach Satz 1 bezieht den Umweltbericht zum Offshore-Netzplan nach § 17a Absatz 2 ein und kann auf zusätzliche oder andere als im Umweltbericht zum Offshore-Netzplan nach § 17a Absatz 2 enthaltene erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.“

- c) Die bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 7. In § 12e Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Netzentwicklungsplan“ die Wörter „und den Offshore-Netzentwicklungsplan“ eingefügt.
- 8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird die folgt gefasst:

„§ 17

Netzanschluss; Verordnungsermächtigung“.

- b) Absatz 2a und 2b werden aufgehoben.
- 9. Nach § 17 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 17a

Offshore-Netzplan des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erstellt jährlich im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz und den Küstenländern einen Offshore-Netzplan für die ausschließliche Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland. Der Offshore-Netzplan enthält Festlegungen zu:

1. Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die in räumlichem Zusammenhang stehen und für Sammelanbindungen geeignet sind,
2. Trassen oder Trassenkorridoren für Anbindungsleitungen für Offshore-Anlagen,
3. den Orten, an denen die Anbindungsleitungen die Grenze zwischen der ausschließlichen Wirtschaftszone und dem Küstenmeer überschreiten,
4. Standorten von Konverterplattformen,
5. Trassen oder Trassenkorridoren für grenzüberschreitende Stromleitungen,
6. Trassen oder Trassenkorridoren zu oder für mögliche Verbindungen der in den Nummern 1 bis 5 genannten Anlagen untereinander,
7. standardisierten Technikvorgaben und Planungsgrundsätzen.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie prüft bei der Erstellung des Offshore-Netzplans, ob einer Feststellung nach Satz 2 überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Es prüft insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Gegenstand der Prüfung sind auch etwaige ernst-

haft in Betracht kommende Alternativen von Trassen, Trassenkorridoren oder Standorten.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie führt unverzüglich nach Einleitung des Verfahrens nach Absatz 1 einen Anhörungstermin durch. In dem Anhörungstermin sollen Gegenstand und Umfang der in Absatz 1 Satz 2 genannten Festlegungen erörtert werden. Insbesondere soll erörtert werden, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufzunehmen sind. Der Anhörungstermin ist zugleich die Besprechung im Sinne des § 14f Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. § 7 Absatz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gilt entsprechend. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie legt auf Grund der Ergebnisse des Anhörungstermins einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung nach pflichtgemäßem Ermessen fest und bestimmt den erforderlichen Inhalt der einzureichenden Unterlagen.

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie beteiligt die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, und die Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Offshore-Netzplans. Bei Fortschreibung des Offshore-Netzplans kann sich die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf Änderungen des Offshore-Netzplans gegenüber dem Vorjahr beschränken; ein vollständiges Verfahren nach Satz 1 muss mindestens alle drei Jahre durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 12c Absatz 3 entsprechend.

(4) Der Offshore-Netzplan entfaltet keine Außenwirkungen und ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar. Er ist für die Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen der Seeanlagenverordnung verbindlich. Die im Offshore-Netzplan bestimmten Trassenkorridore werden in den Bundesnetzplan nach § 17 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz aufgenommen.

§ 17b

Offshore-Netzentwicklungsplan

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde jährlich auf der Grundlage des Szenariorahmens nach § 12a einen gemeinsamen Offshore-Netzentwicklungsplan für die ausschließliche Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland und das Küstenmeer bis einschließlich der Netzanknüpfungspunkte an Land zusammen mit dem nationalen Netzentwicklungsplan nach § 12b, erstmalig aber zum 3. März 2013, zur Bestätigung vor. Der gemeinsame nationale Offshore-Netzentwicklungsplan muss unter Berücksichtigung der Festlegungen des jeweils aktuellen Offshore-Netzplans im Sinne des § 17a mit einer zeitlichen Staffelung alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen schrittweisen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Ausbau sowie einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen erforderlich sind.

(2) Der Offshore-Netzentwicklungsplan enthält für alle Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Angaben zum geplanten Zeitpunkt der Fertigstellung und sieht verbindliche Termine für den Beginn der Umsetzung vor. Dabei legen die Betreiber von Übertragungsnetzen die im Szenariorahmen nach § 12a von der Regulierungsbehörde genehmigten Erzeugungskapazitäten zu Grunde und berücksichtigen die zu erwartenden Planungs-, Zulassungs- und Errichtungszeiten sowie die am Markt verfügbaren Errichtungskapazitäten. Kriterien für die zeitliche Abfolge der Umsetzung können insbesondere die räumliche Nähe zur Küste sowie die geplante Inbetriebnahme der Konverterstation und des Netzanknüpfungspunktes an Land sein. Bei der Aufstellung

des Offshore-Netzentwicklungsplans berücksichtigen die Betreiber von Übertragungsnetzen weitgehend technische Standardisierungen unter Beibehaltung des technischen Fortschritts. Dem Offshore-Netzentwicklungsplan sind Angaben zum Stand der Umsetzung des vorhergehenden Offshore-Netzentwicklungsplans und im Falle von Verzögerungen, die dafür maßgeblichen Gründe der Verzögerung beizufügen. Der Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans muss im Einklang stehen mit dem Entwurf des Netzentwicklungsplans nach § 12b und hat den gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan nach Artikel 8 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 zu berücksichtigen.

(3) § 12b Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Die Bundesnetzagentur kann nach Aufnahme einer Leitung in den Bundesnetzplan den nach § 17d verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber durch Bescheid auffordern, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist den erforderlichen Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung der Leitung nach den Bestimmungen der Seeanlagenverordnung zu stellen.

§ 17c

Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde

(1) Die Regulierungsbehörde prüft in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Übereinstimmung des Offshore-Netzentwicklungsplans mit den Anforderungen gemäß § 17b. Im Übrigen gelten § 12c und § 12d entsprechend.

(2) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Offshore-Netzentwicklungsplans, sie kann insbesondere weitere Kriterien zur Bestimmung der zeitlichen Abfolge der Umsetzung festlegen.

§ 17d

Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone der Netzanschluss von Offshore-Anlagen erfolgen soll, haben die Leitungen entsprechend der Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans zu errichten und zu betreiben. Sie haben mit der Umsetzung der Anbindungsleitungen und Konverterplattformen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans zu beginnen und die Errichtung der Anbindungsleitungen und Konverterplattformen zügig voranzutreiben. Eine Leitung nach Satz 1 gilt ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung als Teil des Energieversorgungsnetzes.

(2) Der Betreiber von Übertragungsnetzen, der eine Anbindungsleitung nach Absatz 1 errichtet, hat spätestens nach Auftragsvergabe das Datum des voraussichtlichen Fertigstellungstermins der Anbindungsleitung dem Betreiber der Offshore-Anlage gegenüber bekannt zu machen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der bekannt gemachte voraussichtliche Fertigstellungstermin kann nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde geändert werden; die Regulierungsbehörde trifft die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und der volkswirtschaftlichen Kosten. 24 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung wird der Fertigstellungstermin für alle Beteiligten verbindlich.

(3) Ein Betreiber einer Offshore-Anlage, die über die notwendige Zulassung im Sinne des § 1 Nummer 10a des Seeaufgabengesetzes verfügt, hat im Rahmen der von der Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in einem diskriminierungsfreien Verfahren zugewiesenen Kapazität auf der ihr zugewiesenen Anbindungsleitung Anspruch auf Netzanbindung ab dem verbindlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Anbindungsleitung gemäß Absatz 2 Satz 3. Ein Anspruch des Betreibers einer Offshore-Anlage auf Erweiterung der Netzkapazität nach § 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist ausgeschlossen; für nicht zugewiesene Kapazität finden §§ 11 und 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes keine Anwendung. Die Regulierungsbehörde kann in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die für die Offshore-Anlage vorgesehene Anschlusskapazität in einem diskriminierungsfreien Verfahren auf andere Offshore-Anlagen übertragen, wenn der Betreiber der Offshore-Anlage nicht spätestens 12 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin mit der Errichtung der Offshore-Anlage begonnen hat oder die technische Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem verbindlichen Zeitpunkt für die Fertigstellung der Anbindungsleitung nach Absatz 2 Satz 3 hergestellt ist.

(4) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten nach Absatz 1 und § 17a und § 17b über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen; § 9 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Regelungen zur Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans und zu den erforderlichen Schritten, die die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Erfüllung ihrer Pflicht nach Absatz 1 zu unternehmen haben, sowie zum Verfahren zur Zuweisung von Anbindungskapazitäten treffen. Festlegungen zum Verfahren zur Zuweisung und Übertragung von Anbindungskapazitäten erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

(6) § 65 Absatz 2a gilt entsprechend, wenn der Übertragungsnetzbetreiber eine Leitung, die nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan errichtet werden muss, nicht errichtet.

§ 17e

Entschädigung bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen; Verordnungsermächtigung

(1) Ist die Einspeisung aus einer betriebsbereiten Offshore-Anlage länger als 10 aufeinander folgende Tage wegen einer Störung der Netzanbindung nicht möglich, so kann der Betreiber der Offshore-Anlage von dem nach § 17d Absatz 1 anbindungsverpflichteten Betreiber von Übertragungsnetzen ab dem 11. Tag der Störung unabhängig davon, ob der Übertragungsnetzbetreiber die Störung zu vertreten hat, für entstandene Vermögensschäden eine Entschädigung in Höhe von 90 Prozent der nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Einspeisung erfolgten Vergütung verlangen. Bei der Ermittlung der Höhe des Schadens, der der Entschädigung nach Satz 1 zugrunde liegt, ist für jeden, die Entschädigung des Übertragungsnetzbetreibers auslösenden, Tag der Störung der die durchschnittliche Einspeisung einer vergleichbaren Anlage an dem betreffenden Tag zugrunde zu legen. Soweit Störungen der Netzanbindung an mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr auftreten, besteht der Anspruch abweichend von Satz 1 unmittelbar ab dem 19. Tag im Kalenderjahr, an dem die Einspeisung aufgrund der Störung der Netzanbindung nicht möglich ist. Soweit der Übertragungsnetzbetreiber eine Störung der Netzanbindung vorsätzlich herbeigeführt hat, kann der

Betreiber der Offshore-Anlage von dem Übertragungsnetzbetreiber abweichend von Satz 1 ab dem 1. Tag der Störung die vollständige nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Einspeisung erfolgte Vergütung verlangen. Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme des Übertragungsnetzbetreibers für Vermögensschäden aufgrund einer gestörten Netzanbindung ausgeschlossen. Der Anspruch nach Satz 1 entfällt, soweit der Betreiber der Offshore-Anlage die Störung zu vertreten hat. Ist die Einspeisung aus einer betriebsbereiten Offshore-Anlage an mehr als 10 Tagen im Kalenderjahr wegen betriebsbedingten Wartungsarbeiten an der Netzanbindung nicht möglich, so kann der Betreiber der Offshore-Anlage ab dem 11. Tag im Kalenderjahr, an dem die Netzanbindung aufgrund der betriebsbedingten Wartungsarbeiten nicht verfügbar ist, eine Entschädigung entsprechend Satz 1 in Anspruch nehmen.

(2) Ist die Einspeisung einer betriebsbereiten Offshore-Anlage nicht möglich, weil die Netzanbindung nicht zu dem verbindlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Anbindungsleitung gemäß § 17d Absatz 2 Satz 3 fertig gestellt ist, so kann der Betreiber der Offshore-Anlage ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlage, frühestens jedoch ab dem 11. Tag nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin eine Entschädigung entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 2 verlangen. Soweit der Übertragungsnetzbetreiber die nicht rechtzeitige Fertigstellung der Netzanbindung vorsätzlich herbeigeführt hat, kann der Betreiber der Offshore-Anlage von dem Übertragungsnetzbetreiber abweichend von Satz 1 ab dem 1. Tag nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin die vollständige nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Einspeisung erfolgte Vergütung verlangen. Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme des Übertragungsnetzbetreibers für Vermögensschäden aufgrund einer verzögerten Netzanbindung ausgeschlossen. Für den Anspruch auf Entschädigung nach diesem Absatz ist von einer Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlage im Sinne von Satz 1 auch auszugehen, wenn das Fundament der Offshore-Anlage und die für die Offshore-Anlage vorgesehene Umspannanlage zur Umwandlung der durch eine Offshore-Anlage erzeugten Elektrizität auf eine höhere Spannungsebene errichtet sind und von der Herstellung der tatsächlichen Betriebsbereitschaft zur Schadensminimierung abgesehen wurde. Der Betreiber der Offshore-Anlage hat sämtliche Zahlungen nach Satz 1 zuzüglich Zinsen zurückzugewähren, soweit die Offshore-Anlage nicht innerhalb einer angemessenen, von der Regulierungsbehörde festzusetzenden Frist nach Fertigstellung der Netzanbindung die technische Betriebsbereitschaft tatsächlich hergestellt hat. Dem Zeitpunkt der verbindlichen Fertigstellung der Anbindungsleitung gemäß § 17d Absatz 2 Satz 3 steht der Fertigstellung aus der unbedingten Netzanbindungszusage gleich, soweit die unbedingte Netzanbindungszusage dem Betreiber der Offshore-Anlage bis zum 1. August 2012 erteilt wurde.

(3) Die Haftung des Übertragungsnetzbetreibers gegenüber Betreibern von Offshore-Anlagen für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 100 Millionen Euro. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

(4) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten nach den Absätzen 1, 2, und 5 über eine finanzielle Verrechnung nach Absatz 6 untereinander auszugleichen. Die vom anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des Belastungsausgleichs nach Satz 1 ansetzbaren Kosten verringern sich

1. sofern der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die Störung oder die nicht rechtzeitige Fertigstellung der Anbindungsleitung leicht fahrlässig verursacht hat, je Schadensereignis um [10] Prozent, je Schadensereignis jedoch

höchstens um [10 Millionen] Euro und höchstens um insgesamt [30 Millionen] Euro im Kalenderjahr;

2. sofern der Betreiber von Übertragungsnetzen die Störung oder die nicht rechtzeitige Fertigstellung der Anbindungsleitung grob fahrlässig verursacht hat, je Schadensereignis um 20 Prozent, je Schadensereignis jedoch höchstens um 20 Millionen Euro und höchstens um insgesamt 60 Millionen Euro im Kalenderjahr.

Im Falle einer vorsätzlichen Verursachung des Schadens durch den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber ist der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber nicht berechtigt Kosten im Rahmen des Belastungsausgleichs nach Satz 1 anzusetzen. Soweit der Betreiber einer Offshore-Anlage einen Schaden aufgrund der nicht rechtzeitigen Herstellung oder der Störung der Netzanbindung erleidet, wird vermutet, dass zumindest grobe Fahrlässigkeit des nach § 17d Absatz 1 anbindungsverpflichteten Betreibers von Übertragungsnetzen vorliegt. Der Netzbetreiber hat alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den eingetretenen Schaden unverzüglich zu beseitigen und weitere Schäden abzuwenden oder zu mindern. Der Betreiber von Übertragungsnetzen kann einen Kostenausgleich nach Satz 1 nur verlangen, soweit er nachweist, dass er alle möglichen und zumutbaren Schadensminderungsmaßnahmen nach Satz 4 ergriffen hat. Die Kosten der Entschädigung nach Absatz 1 und 2 sowie die Kosten aus Versicherungsbeiträgen nach Absatz 5 sind bei der Ermittlung der Kosten des Netzbetriebs zur Netzentgeltbestimmung nicht zu berücksichtigen.

(5) Betreiber von Übertragungsnetzen sollen Versicherungen zur Deckung von Vermögens- und Sachschäden, die beim Betreiber von Offshore-Anlagen aufgrund einer verzögerten oder gestörten Anbindung der Offshore-Anlage an das Übertragungsnetz des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber entstehen, abschließen. Schließt der Betreiber von Übertragungsnetzen eine Versicherung nach Satz 1 ab, so sind die Versicherungsbeiträge in Höhe von [50 Prozent] im Rahmen des Belastungsausgleichs nach Absatz 4 zu berücksichtigen. Der Abschluss einer Versicherung nach Satz 1 ist der Bundesnetzagentur nachzuweisen.

(6) Der Belastungsausgleich nach Absatz 4 erfolgt anhand der zu erwartenden Kosten für das folgende Kalenderjahr. Die Betreiber von Übertragungsnetzen ermitteln bis zum 30. September eines jeden Jahres die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Zahlungen nach den Absätzen 1, 2 und 5 sowie die erfolgten Ausgleichszahlungen und erstellen eine Prognose über die zu erwartenden Kosten für das folgende Kalenderjahr; Abweichungen der tatsächlichen Kosten von den prognostizierten Kosten sind im Rahmen der Prognose für das folgende Kalenderjahr auszugleichen. Versicherungsleistungen an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber, an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber gezahlte Vertragsstrafen sowie, nach Maßgabe von Absatz 5 Satz, 2 vom anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber gezahlte Versicherungsbeiträge sind bei der Ermittlung der im Rahmen des Belastungsausgleichs nach Absatz 4 auszugleichenden Kosten zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, ohne Zustimmung des Bundesrates die nähere Ausgestaltung der Methode des Belastungsausgleichs nach diesem Absatz und ihre Durchführung zu regeln. Insbesondere können durch Rechtsverordnung nach Satz 4

1. Regelungen zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichsbeträge, insbesondere zu Kriterien für eine Prognose der zu erwartenden Kosten für das folgende Kalenderjahr und zu dem Ausgleich des Saldos aus tatsächlichen und prognostizierten Kosten, und zur Verwaltung der Ausgleichsbeträge durch die Übertragungsnetzbetreiber sowie zur Übermittlung der erforderlichen Daten getroffen werden,

2. Regelungen zur Schaffung und Verwaltung einer Liquiditätsreserve durch die Übertragungsnetzbetreiber getroffen werden,
3. Regelungen zur Wälzung der Kosten der Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 1, 2 und 5 auf Letztverbraucher und zu Mindest- und Höchstgrenzen des für den Belastungsausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern nach diesem Absatz erforderliche Belastung der Letztverbraucher getroffen werden,
4. Regelungen zur Verteilung der Kostenbelastung zwischen Netzbetreibern, insbesondere der Kosten, die im laufenden Kalenderjahr aufgrund einer Überschreitung der Prognose oder einer zulässigen Höchstgrenze nicht berücksichtigt werden können, getroffen werden,
5. nähere Anforderungen an Schadensminimierungsmaßnahmen gestellt werden und Regelungen zur Zumutbarkeit und Kostentragung getroffen werden,
6. nähere Anforderungen an die Versicherungen nach Absatz 5, insbesondere hinsichtlich Deckungshöhe und Deckungsumfang gestellt werden.

(7) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 4 gilt § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entsprechend. Der für den Belastungsausgleich erforderliche Aufschlag auf die Netzentgelte für Letztverbraucher wird auf die zulässigen Höchstwerte nach § 9 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes festgesetzt, mit der Maßgabe, dass für Strombezüge aus dem Netz der allgemeinen Versorgung an einer Abnahmestelle bis 100.000 Kilowattstunden der Aufschlag auf die Netzentgelte [0,X] Cent pro Kilowattstunde beträgt. Für Kosten nach den Absätzen 1, 2 und 5, die wegen einer Überschreitung der zulässigen Höchstwerte nach Satz 7 bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte in einem Kalenderjahr nicht in Ansatz gebracht werden können, findet kein Belastungsausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern nach diesem Absatz statt; der betroffene anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber kann diese bei dem Belastungsausgleich in den folgenden Kalenderjahren geltend machen. Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Angemessenheit des Verfahrens zum Belastungsausgleich sowie die Höhe des Aufschlags auf die Netzentgelte für Letztverbraucher für Strombezüge aus dem Netz der allgemeinen Versorgung. § 32 Absatz 3 und 4 finden keine Anwendung. Der Betreiber der Offshore-Anlage hat dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber mit dem Tag, zu dem die Entschädigungspflicht des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers nach Absatz 1 oder Absatz 2 dem Grunde nach beginnt, mitzuteilen, ob er die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 6 begehrt oder ob die Berücksichtigung der im Sinne des Absatzes 1 oder Absatzes 2 verzögerten oder gestörten Einspeisung nach § 31 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgen soll.“

10. In § 19a Satz 1 werden die Wörter „, die von Haushaltskunden genutzt werden“ gestrichen.
11. In § 29 Absatz 1 wird die Angabe „§ 21b Abs. 4“ durch die Angabe „§ 21i“ ersetzt.
12. In § 31 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ durch das Wort „Speicheranlagen“ ersetzt.
13. In § 46 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
14. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 wird die Angabe „§§ 7 bis 10“ durch die Angabe „§§ 6a bis 7a“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „sowie die Vorteilsabschöpfung nach § 33“ die Wörter „soweit die in den Nummer 1 bis 7 und 9 genannten Bestimmung betroffen sind“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Beabsichtigt die Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Festlegungen im Sinne des Satzes 2 zu treffen, die nicht die in Satz 3 genannten Bereiche betreffen, hat sie vor einer Festlegung den Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur mit dem geplanten Inhalt der angestrebten Festlegung zu befassen. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die mehrheitliche Auffassung des Länderausschusses bei der Bundesnetzagentur bei ihrer Festlegung so weit wie möglich. Berücksichtigt die Bundesnetzagentur die mehrheitliche Auffassung des Länderausschusses bei der Bundesnetzagentur nicht, so hat sie die Gründe hierfür darzustellen.“
- 15. In § 58 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 6 bis 10“ durch die Wörter „§§ 6 bis 6b, 7 bis 7b und 9 bis 10e“ sowie die Angabe „§§ 6 bis 9“ durch die Wörter „§§ 6 bis 6a, 7 bis 7b und 9 bis 10e“ ersetzt.
 - 16. In § 59 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „§§ 12a bis 12f“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „15a“ die Wörter „und § 17b und § 17c“ eingefügt sowie die Wörter „§ 14 Absatz 1a Satz 6“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1a Satz 5“ ersetzt.
 - 17. In § 73 Absatz 1a Satz 4 werden die Wörter „§ 41 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.
 - 18. In § 76 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 7 und 8“ durch die Wörter „§§ 7 bis 7b und 8 bis 10d“ ersetzt.
 - 19. § 91 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 werden nach dem Wort „Regulierungsbehörde“ die Wörter „und die Herausgabe von Daten nach § 12f Absatz 2“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4, 6 und 7“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt und nach dem Wort „Abschriften“ werden die Wörter „oder die Herausgabe von Daten nach § 12f Absatz 2“ eingefügt.
 - 20. § 117a wird aufgehoben.
 - 21. § 118 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Freistellung nach Satz 1 wird nur gewährt, wenn die elektrische Energie zur Speicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher aus einem Transport- oder dem Verteilernetz entnommen und die zur Auspeisung zurück gewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist wird.“

b) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Auf Offshore-Anlagen, die bis zum 1. August 2012 eine unbedingte Anschlusszusage erhalten haben, sind § 17 Absatz 2a und 2b in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Energiestatistikgesetzes

Das Energiestatistikgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Statistische Bundesamt und die Bundesnetzagentur übermitteln sich gegenseitig zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Vollendung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen, nicht jedoch für die Regelung von Einzelfällen. Diese Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgaben zuständigen Organisationseinheiten des Statistischen Bundesamtes und der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von denen mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Statistischen Bundesamtes oder der Bundesnetzagentur organisatorisch und personell getrennt sein.“

Artikel 3

Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen“ die Wörter „und Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Gesetz gilt nicht für die Leitungsabschnitte, die in den Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres fallen.“

2. In § 4 werden nach dem Wort „grenzüberschreitend“ die Wörter „oder als Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land“ eingefügt.

3. In § 5 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Durchführung der Bundesfachplanung für Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land ist der Offshore-Netzplan gemäß § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung von der Bundesnetzagentur zu berücksichtigen.“

4. In § 15 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 43e Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.“

5. In § 17 werden nach dem Wort „Trassenkorridor“ die Wörter „und die für Anbindungsleitungen und grenzüberschreitende Stromleitungen im jeweils aktuellen Offshore-Netzplan nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes ausgewiesenen Trassen oder Trassenkorridore“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 31 Absatz 4 wird die Angabe „§ 17 Absatz 2a Satz 1“ durch die Angabe „§ 17d Absatz 1 Satz 1“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt nicht, soweit die Offshore-Anlage die Entschädigung nach § 17e Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Anspruch nimmt. Nimmt die Offshore-Anlage die Entschädigung nach § 17e Absatz 2 in Anspruch, verkürzt sich der Anspruch auf Vergütung nach den Absätzen 2 und 3 um den Zeitraum der Verzögerung.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. S. 94), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Anlage 3 wird vor Nummer 2 folgende Nummer 1.14 eingefügt:

„1.14 Offshore-Netzpläne nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes“.

Artikel 6

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Teilsatz 1 wird nach der Angabe „13“ die Angabe „und 14“ durch die Angabe „bis 15“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Teilsatz 3 wird nach der Angabe „6“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „8“ die Angabe „und 15“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. durch die Verteilung des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Absatz 3.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „jährlich“ die Wörter „von der Regulierungsbehörde ermittelt und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „6“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „8“ die Angabe „und 15“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der nach Absatz 1 und 2 jährlich ermittelte Saldo des Regulierungskontos des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres wird annuitätisch über die jeweils drei folgenden Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Die Regulierungsbehörde ermittelt den Saldo des Regulierungskontos“ durch die Wörter „Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Regulierungsbehörde den Saldo des Regulierungskontos“ ersetzt und nach dem Wort „Kalenderjahre“ das Wort „ermitteln“ eingefügt.
3. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes.“
4. In § 23 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2a“ durch die Angabe „§ 17d“ ersetzt.
5. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Regulierungsbehörde ermittelt im letzten Jahr der ersten Regulierungsperiode für Gas den Saldo des Regulierungskontos für die ersten drei, für Strom für die ersten vier Kalenderjahre der ersten Regulierungsperiode und ermittelt daraus Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenzen der zweiten Regulierungsperiode nach der bis zum [einsetzen: Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung dieser Verordnung. § 5 Absatz 3 gilt für Gas erstmals für den Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2012, für Strom erstmals für den Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2013.“

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Auf Kosten und Erlöse, die sich aus dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes ergeben und die im Jahr 2012 entstehen, findet diese Verordnung in der ab dem [einsetzen: Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung.“

6. In Anlage 1 wird die Erläuterung zur Angabe S_t neu gefasst:

„St: In jedem Jahr einer Regulierungsperiode wird nach Maßgabe des § 5 und des § 34 Absatz 2 der Saldo (S) des Regulierungskontos ermittelt. Da nach § 5 Absatz 3 der Ausgleich des Saldos annuitätisch über die jeweils drei folgenden Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösbergrenze zu erfolgen hat, werden jeweils die entsprechenden Annuitäten im Rahmen der Erlösbergrenze berücksichtigt, um die Entwicklung der Erlösbergrenze zu vergleichmäßigen.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Inhalt

Die Stromerzeugung auf hoher See im Wege von Offshore-Erzeugungsanlagen soll zukünftig einen wesentlichen Beitrag zur Deckung des Gesamtenergiebedarfs der Bundesrepublik Deutschland leisten. Die in Deutschland geplanten Offshore-Projekte bergen durch ihre Entfernung zur Küste besondere Herausforderungen. Hinzu kommt die Konzentration sämtlicher Erzeugungs- und Umspannanlagen auf vergleichsweise kleine Seegebiete. Windenergieerzeugung auf See unterscheidet sich damit risikotechnisch grundsätzlich von der Windenergieerzeugung an Land. Damit die notwendigen Investitionen getätigt werden, müssen eventuelle unternehmerische Risiken im Wesentlichen vorhersehbar sein. Dies ist angesichts gegebenenfalls nicht versicherbarer Haftungsrisiken derzeit nicht der Fall. Ziel des Gesetzes ist es, eine Haftungsregelung für den Fall einer Verzögerung der Errichtung oder einer Störung des Betriebs der Netzanbindung von Offshore-Erzeugungsanlagen einzuführen. Mit Einführung des neuen § 17e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wird die Haftung im Falle einer Verzögerung der Errichtung oder der Störung des Betriebs der Netzanbindung von Offshore-Windparks sowohl für die anschlusspflichtigen Übertragungsnetzbetreiber als auch für die Betreiber von Offshore-Windparks auf Fälle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handelns beschränkt. Zudem wird die von den Letztverbrauchern pro Kilowattstunde zu tragende Belastung in ihrer Höhe begrenzt. Mögliche Haftungskosten, die von den Letztverbrauchern gegebenenfalls zu tragen sein werden, umfassen lediglich den Teil des wirtschaftlichen Risikos, der nicht vom Übertragungsnetzbetreiber versichert werden kann. Für das versicherbare wirtschaftliche Risiko einer Offshore-Anbindungsleitung soll der Übertragungsnetzbetreiber eine Versicherung abschließen.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) wurde das Dritte Binnenmarktpaket Energie umgesetzt. Im Zuge der Umsetzung sind redaktionelle Anpassungen sowie inhaltliche Klarstellungen erforderlich.

Im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Monitoring-Prozesses „Energie der Zukunft“ soll jährlich ein Fortschrittsberichts zum Stand der Umsetzung der im Energiekonzept beschlossenen Maßnahmen erstellt werden. Zur Unterstützung des Monitorings wurde eine Geschäftsstelle bei der Bundesnetzagentur eingerichtet, die u.a. das für die Erstellung des Berichts erforderliche statistische Datenmaterial sammelt. Insoweit soll sie auch auf statistische Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes zurückgreifen können. Für den Austausch von statistischen Ergebnissen zwischen Bundesnetzagentur und Statistischem Bundesamt im Rahmen des Monitoring-Prozesses „Energie der Zukunft“ sowie im Rahmen des europäischen Berichtswesens zur Schaffung eines gemeinsamen Energiebinnenmarkts im Rahmen von § 63 EnWG wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Bundesstatistikgesetz geschaffen. Um den mit einer mehrfachen Datenerhebung verbundenen Aufwand seitens der Unternehmen, sonstiger Marktakteure und bei der Verwaltung möglichst zu begrenzen, aber auch um Fehlerpotenzial zu vermeiden, soll daher durch eine Änderung des Energiestatistikgesetzes ein wechselseitiger Zugriff auf bei der jeweils anderen Behörde vorhandenen Daten seitens Bundesnetzagentur bzw. Statistischem Bundesamt ermöglicht werden.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Energiewirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundge-

setzes (GG). Die Änderung des Energiestatistikgesetzes durch Artikel 2 kann darüber hinaus auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG gestützt werden.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Regelungen zur Haftung bei Störungen und Verzögerungen der Netzanbindung von Offshore-Windparks betrifft insbesondere Energieversorgungsunternehmen, die bundesländerübergreifend tätig sind. Aus diesen Gründen würde eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen darstellen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Zudem würde dies erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011. Mit diesem Gesetz wurden gesonderte Vorschriften zur rechtlichen Entflechtung von Transportnetzbetreibern eingeführt; die Vorschrift des § 4 Absatz 3 ist entsprechend zu ergänzen. Diese Vorschrift berichtigt einen fehlerhaften Verweis.

Zu Nummer 2 (§ 6b)

Buchstabe a

Bei den Regelungen des § 6b handelt es sich um Vorschriften zur Buchführung von Netzbetreibern in der Regulierung und zur Umsetzung der Anforderungen der buchhalterischen Entflechtung aus dem EU-Recht in Artikel 31 der Richtlinie 2009/72/EG und der Richtlinie 2009/73/Eg. Die Regelungen sollen die Voraussetzung für die Kostenregulierung schaffen sowie Quersubventionierung und Diskriminierung in vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verhindern. Mit der Änderung wird klargestellt, dass – entsprechend der Vorschrift des § 6 zu Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung – sich die Vorgaben des § 6b zur buchhalterischen Entflechtung auf vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und selbständige Netzbetreiber beziehen. Nur bei diesen Unternehmen muss die Unabhängigkeit von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sichergestellt werden, um eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs zu gewährleisten. Dies gilt selbstverständlich auch für zum vertikal integrierten Unternehmen gehörige rechtlich selbständige Netzbetriebsgesellschaften sowie für rechtlich selbständige Unternehmen, die mit dem vertikal integrierten Unternehmen verbunden sind und unmittelbar oder mittelbar energiespezifische Serviceleistungen erbringen. Hier war eine Klarstellung erforderlich. Für Energieversorgungsunternehmen, die kein Netz betreiben und nicht mit einem vertikal integrierten Unternehmen verbunden sind, soll die Vorschrift hingegen nicht gelten. Damit sollen reine Energielieferanten und Erzeugungsgesellschaften von den Rechnungslegungsvorschriften nach EnWG ausgenommen sein. Für diese gelten natürlich weiter die allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung, z. B. nach dem Handelsgesetzbuch. Um dies klarzustellen musste auch die Sonderregelung für bestimmte Kleinerzeugungsanlagen des § 117a EnWG (Nummer 20) gestrichen werden, die zu dem Rückschluss verleiten konnte, reine Lieferanten und Erzeuger unterlägen der buchhalterischen Entflechtung.

Mit Anfügung des Halbsatzes wird klargestellt, dass das in § 264 Absatz 3 und § 264b des Handelsgesetzbuches geregelte Konzernprivileg für die Rechnungslegung und Buchführung im Energiewirtschaftsgesetz keine Anwendung findet.

Zudem wird mit Doppelbuchstabe b) eine Folgeänderung zu den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 vorgenommen.

Buchstabe b

Der neue Absatz 2 Satz 2 dient der Klarstellung hinsichtlich der Anforderungen an die materiellen Angaben.

Buchstabe c

Buchstabe aa) enthält eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a. Buchstabe bb) enthält eine sprachliche Korrektur zur eindeutigen Klarstellung des Gewollten. Buchstabe cc) enthält eine Klarstellung des vom Gesetzgeber Gewollten.

Buchstabe d

Die Änderung des Satzes 1 ist eine redaktionelle Korrektur, die einen fehlerhaften Verweis in der Vorschrift beseitigt. Die Pflichten des Abschlussprüfers sind in Absatz 5 und nicht in Absatz 4 des § 6b geregelt. Mit dem Verweis auf § 29 wird klargestellt, dass die zusätzlichen Bestimmungen durch die Regulierungsbehörde im Rahmen einer Festlegung zu erfolgen haben, die verbindlich ist und im Amtsblatt veröffentlicht wird. Zudem wird klargestellt, gegenüber welchem Adressaten die Festlegung zu erfolgen hat. Mit der Festlegung der sechsmonatigen Vorlaufzeit wird sichergestellt, dass sich die Prüfer rechtzeitig auf die zusätzlichen Anforderungen an die Prüfung einstellen können und die Prüfung richtig erfolgt.

Buchstabe e

Die Regelung fasst den Absatz 7 neu und fügt einen neuen Absatz 8 in die Vorschrift ein.

Der Absatz 7 führt die bestehenden Übermittlungspflichten des Unternehmens für den Jahresabschluss und für die Wirtschaftsprüfer für den Prüfbericht zusammen. Nach IDW PF 450 „Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ sind Anlagen zum Prüfungsbericht ohnehin der Jahresabschluss, obligatorische Anlagen zu Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und Auftragsbedingungen sowie fakultative Anlagen, z. B. rechtliche und/oder steuerliche Verhältnisse sowie wirtschaftliche Grundlage. Die Zusammenführung erfolgt durch die Übermittlungsverpflichtung des Wirtschaftsprüfers an die zuständige Regulierungsbehörde. Die Regelungen, dass der Jahresabschluss einschließlich erstatteter Teilberichte und der Prüfungsbericht fest mit geprüftem Jahresabschluss, Lagebericht und erforderlichen Tätigkeitsabschlüssen zu übersenden ist, dienen der Klarstellung. Ergänzungsbände finden sich heute in der Prüfungspraxis nicht mehr, Teilberichte sind solche im Sinne des IDW PS 450. Angesichts keiner unmittelbaren Zuständigkeit einer Behörde für erfasste (Shared-) Servicegesellschaften wird klargestellt, dass Berichte von solchen Unternehmen nach Absatz 1, die mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Serviceleistungen erbringen, jeweils der Regulierungsbehörde zu übersenden sind, die für das regulierte Unternehmen gemäß § 54 Absatz 1 zuständig ist. Werden Dienstleistungen für eine Netzbetreibergesellschaft mit mehr als 100.000 angeschlossenen Kunden und gleichzeitig für einen Netzbetreiber mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden erbracht, so ist der entsprechende Bericht sowohl an die zuständige Bundes- als auch an die zuständige Landesregulierungsbehörde zu übersenden.

Mit Absatz 8 werden Industrieunternehmen, die nur deshalb als vertikal integriertes Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 38 einzuordnen sind, weil sie ein geschlossenes Verteilernetz im Sinne des § 110 EnWG betreiben und gleichzeitig die Funktionen Erzeugung und Vertrieb erfüllen, von den Pflichten nach Absatz 7 befreit. Diese Unternehmen müssen aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2009/72/EG und 2009/73/EG Abschlüsse nach § 6b aufstellen und prüfen lassen (entsprechend keine Befreiung nach § 110 Ab-

satz 1 EnWG), sind aber aufgrund der Regelung des neuen § 6b Absatz 8 nicht zur Veröffentlichung und zur Übersendung an die Regulierungsbehörde automatisch verpflichtet. Im Zuge von Aufsichts- und Missbrauchsverfahren, insbesondere nach § 110 Absatz 4 bleiben die Befugnisse der Regulierungsbehörden unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zum Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlichen Vorschriften vom 26.07.2011. Mit diesem Gesetz wurden gesonderte Vorschriften zur rechtlichen Entflechtung von Transportnetzbetreibern eingeführt; die Vorschrift des § 11 Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend zu ergänzen sowie der Verweis auf die nun in § 7a enthaltene Regelung für Verteilnetzbetreiber anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Die aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage initiierten Nachrüstungsprozesse sind technisch und organisatorisch sehr aufwendig. Um einen zügigen Prozess zu gewährleisten und bei Problemen zeitnah reagieren zu können, soll mit den zu erlassenden Verordnungen auch ein Kontrollmechanismus implementiert werden können.

Zu Nummer 5 (§ 12a)

Die Vorschrift enthält eine Folgeregelung zur Ausgestaltung des Offshore-Netzplans in § 17a. Sie soll die Synchronität zwischen dem Onshore-Netz und den Offshore-Anbindungen sicherstellen; insbesondere soll gewährleistet werden, dass die zugrunde liegenden Szenarien des Netzentwicklungsplans nach §§ 12b ff. EnWG auch den Rahmen für die Erstellung des Offshore-Netzentwicklungsplans maßgeblich sind.

Zu Nummer 6 (§ 12c)

Die Vorschrift enthält eine Folgeänderung zur Einführung des Offshore-Netzentwicklungsplans und den Regelungen zum Offshore-Netzplan. Sie soll die Synchronität des Netz- und Leitungsausbau on- und offshore dadurch gewährleisten, dass gleiche Rahmenbedingungen gesetzt werden.

Zu Nummer 7 (§ 12e)

Die Vorschrift enthält eine Folgeänderung zur Einführung der Regelungen zum Offshore-Netzentwicklungsplans. Um die Synchronität zwischen dem notwendigen Leitungsbau on- wie offshore zu gewährleisten, muss der Offshore-Netzentwicklungsplan neben dem Netzentwicklungsplan onshore ebenfalls im Bundesbedarfsplan berücksichtigt werden.

Zu Nummer 8 (§ 17)

Die Vorschrift enthält in Buchstabe a) eine rechtsförmliche Änderung, indem die in § 17 EnWG enthaltene Verordnungsermächtigung in die Überschrift der gesetzlichen Vorschrift aufgenommen wird.

Sie enthält in Buchstabe b) notwendige Streichungen, die sich aus der Einfügung der Vorschriften zum Offshore-Netzplan und Offshore-Netzentwicklungsplan und der Haftungsregelung des § 17e ergeben.

Zu Nummer 9 (§ 17a bis § 17e)

Zu § 17a (Offshore-Netzplan des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie)

Die Regelung übernimmt den bisherigen Offshore-Netzplan nach § 17 Absatz 2a Satz 3 und 4 EnWG a.F., der von seiner grundsätzlichen Zielrichtung her nicht verändert werden

soll. Der Offshore-Netzplan enthält die räumliche Ordnung der Nutzungsinteressen in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Die 12-Seemeilenzone fällt aufgrund der Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) in den Anwendungsbereich der Bundesfachplanung als eine Aufgabe der Bundesnetzagentur, da dort klarstellend geregelt wird, dass Leitungen aus der AWZ in die 12-Seemeilenzone als grenz- bzw. länderübergreifende Leitungen gelten. Der Offshore-Netzplan hat dort keine Gültigkeit.

Absatz 1 regelt zudem in Satz 2, zu welchen Themenkomplexen im Offshore-Netzplan Aussagen getroffen werden sollen. Letztlich wird durch die Regelung der Inhalt des Offshore-Netzplans konkretisiert. Nummer 1 verlangt, dass im Offshore-Netzplan Windenergieanlagen, die im räumlichen Zusammenhang stehen und für Sammelanbindungen geeignet sind, aufzunehmen sind. Der Begriff der Offshore-Anlage wird in Nummer 1 durch einen Verweis auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz legaldefiniert. Durch diesen Verweis wird klargestellt, dass es sich hierbei um Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Windenergie handelt. Auch die Abgrenzung der Anlage wird damit aus dem EEG übernommen, so dass das einzelne Windrad die Anlage darstellt und nicht der gesamte Windpark. Diese Anlagen können aus einem oder mehreren Offshore-Windparkprojekten stammen. Die Ausweisung von Sammelanbindungen soll weiterhin als Regelfall ausgeführt werden, ist aber nur dann erforderlich, wenn technisch vorteilhaft. Anderenfalls kann die Anbindungsleitung auch nach Nummer 2 als Einzelanbindung dargestellt werden.

Nummer 2 bestimmt, dass konkrete Trassen oder Trassenkorridore für die Anbindungsleitungen von Offshore-Anlagen im Offshore-Netzplan dargestellt werden müssen. Trassenkorridore sind Gebietsstreifen, in denen im Wege der Planfeststellung die konkrete Trasse des Kabels noch festgelegt werden muss. Es können allerdings auch schon auf der Ebene des Offshore-Netzplans konkrete Kabeltrassen ausgewiesen werden. Dies kann z. B. dann erforderlich sein, wenn bestimmte Gebiete der AWZ schon vollständig für andere Nutzungsarten verplant sind oder bestimmte Vorranggebiete für andere Aktivitäten (z. B. Schifffahrt) ausgewiesen werden.

Nummer 3 regelt, dass im Offshore-Netzplan auch Festlegungen zu den Orten enthalten sein sollen, an denen die Anbindungsleitungen die Grenze zwischen der AWZ und der 12-Seemeilenzone überschreiten. Ziel dieser Regelung ist es, die Konsistenz zwischen raumordnerischer Planung in der AWZ und im Küstenmeer, also onshore, zu gewährleisten. Dies ist erforderlich, damit der Netzausbau in der AWZ und onshore konsistent vorangetrieben werden kann, insbesondere soll vermieden werden, dass die Planungen unabhängig voneinander ablaufen und die Leitungen an unterschiedlichen Punkten auf die Grenze von AWZ und Küstenmeer und eine technische Verbindung beider Leitungsstränge nicht möglich ist.

Nummer 4 und 5 bestimmen, dass Standorte von Konverterplattformen sowie Trassen oder Trassenkorridore im Offshore-Netzplan angegeben werden müssen. Dies dient der Verdeutlichung, welche Gebiete raumordnerisch für eine bestimmte Nutzung vorgesehen werden.

Nummer 6 bestimmt, dass auch - wie schon nach der bisherigen Rechtslage - mögliche Verbindungen von Vorhaben nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 zunächst im Offshore-Netzplan dargestellt werden. Verbindungen solcher Anlagen auf hoher See sind weiterhin keine Aufgabe des Übertragungsnetzbetreibers, die sich aus Netzsicherheitsstandards zwingend ergeben, sondern werden im jeweiligen Einzelfall entschieden. Das n-1 - Kriterium, das an Land für das Übertragungsnetz gilt, findet auf die Offshore-Anbindungen weiterhin keine Anwendung.

Nummer 7 erweitert den Gegenstand des Offshore-Netzplans um Festlegungen zu technischen Regelvorgaben und Planungsgrundsätzen. Dies soll es dem insoweit zuständigen Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ermöglichen, im Rahmen des Offshore-

Netzplanes Vorgaben zu machen, die z. B. eine Standardisierung bei Errichtung der Offshore-Konverterplattformen oder der Anbindungsleitungen in der AWZ ermöglichen, denkbar wäre in diesem Zusammenhang z. B. vorzusehen, dass in der Regel Kabel mit einer bestimmten Leistung, z. B. 900 MW, installiert werden. Ziel ist, durch standardisierende Vorgaben im Offshore-Netzplan eine gewisse Vereinheitlichung bei der Planung der Anlagen zu erreichen, um so ggf. „Doppelplanungen“ an einem Cluster zu vermeiden und so das Planungsverfahren zu beschleunigen, Planungssicherheit für Netz- und Windparkbetreiber sowie Zulieferer zu erreichen und ggf. Kosten zu senken.

Absatz 1 Satz 3 bis 5 konkretisiert die Rahmenbedingungen, innerhalb derer das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie seine Planungen vornimmt weiter um einzuhaltende Leitplanken.

Absatz 2 regelt, dass im Rahmen der Erstellung des Offshore-Netzplanes unverzüglich eine Antragskonferenz durchzuführen ist, in der insbesondere der Umfang des zu erstellenden Umweltberichts nach dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung zu definieren ist. Die ebenfalls vorgesehene Antragskonferenz orientiert sich an den Vorschriften aus dem NABEG und soll durch ausreichende Transparenz und frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit die notwendige Akzeptanz für die Vorhaben im Offshore-Netzplan gewährleisten.

Absatz 3 enthält eine Verfahrensvorschrift, mit der die notwendige Akzeptanz und Transparenz gewährleistet werden soll. Sowohl Absatz 2 als auch Absatz 3 sind an entsprechende Regelungen im NABEG angelehnt.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 17 Absatz 2b EnWG a. F.. Der Charakter des Offshore-Netzplans als Fachplanung mit Raumverträglichkeitsprüfung wird durch die Aufnahme der Trassenkorridore oder Trassen aus dem Offshore-Netzplan in den Bundesnetzplan nach § 17 NABEG erneut bestätigt. Im NABEG werden die Trassenkorridore aus der Bundesfachplanung onshore dargestellt.

Zu § 17b (Offshore-Netzentwicklungsplan)

Die Vorschrift führt das Element der Bedarfsplanung in die Entwicklung der Offshore-Anbindungsplanung ein. § 17b stellt einen Systemwechsel im Hinblick auf die Planung der Offshore-Anbindungsleitung dar. Nach der bisherigen Rechtslage richtete sich die Errichtung der Netzanbindung danach, zu welchem Zeitpunkt der jeweilige Windpark betriebsbereit war. Zukünftig soll das System umgekehrt funktionieren.

Absatz 1 bestimmt daher, dass für diese Bedarfsplanung der gemeinsame Szenariorahmen nach § 12a EnWG die Grundlage bildet. Dieser Szenariorahmen enthält auch Angaben zur erwarteten Entwicklung der Offshore-Windenergie. Auf der Basis dieses Szenariorahmens sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, einen gemeinsamen Offshore-Netzentwicklungsplan vorzulegen.

Absatz 2 regelt, dass im Offshore-Netzentwicklungsplan festgelegt werden muss, mit dem Bau welcher Leitungen (in der Regel als Sammelanbindung mit größtmöglicher Kapazität) zu welchem Zeitpunkt begonnen wird und bis zu welchem Zeitraum diese Anbindungsleitung voraussichtlich fertig gestellt wird. Künftig werden die Anschlusspflichten daher besser auf die Anschlussmöglichkeiten abgestimmt sein. Die vorhandenen Anschlussmöglichkeiten bestimmen sich nach wirtschaftlichen Gegebenheiten, wie den Herstellerkapazitäten, den Planungs- und Genehmigungszeiträumen und den Zielen der Bundesregierung für den Ausbau der Offshore-Windenergie. Die Auswahl und zeitliche Reihenfolge der Errichtung der Anschlussmöglichkeiten ist nach objektiven Kriterien festzulegen. Die Wertungen, die von den Übertragungsnetzbetreibern im Offshore-Netzentwicklungsplan getroffen werden, unterliegen der Überprüfung durch die Bundesnetzagentur.

Absatz 3 regelt, dass die Vorschriften des § 12b Absatz 3 bis 5 entsprechend gelten. Dadurch wird gewährleistet, dass die Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zu den Überprüfungsmöglichkeiten beim Offshore-Netzentwicklungsplan den Verfahren beim Netzentwicklungsplan Onshore entsprechen.

Absatz 4 ermöglicht es der Bundesnetzagentur, entsprechend der Regelung in § 12 Absatz 2 Satz 3 NABEG, die anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zum Stellen eines Antrags auf Planfeststellung zu verpflichten.

Zu § 17c (Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde)

Die Vorschrift regelt das behördliche Verfahren in enger Anlehnung an die Vorschriften zum Netzentwicklungsplan in den §§ 12a ff.. Auch dies verdeutlicht, dass Netzentwicklungsplanung onshore und offshore im größtmöglichen Maß parallel erfolgen sollen.

Zu § 17d (Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans)

Absatz 1 verankert wie bisher die Verpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers, in dessen Regelzone der Netzananschluss erfolgt, zur Errichtung der Anschlussleitung von der Offshore-Anlage an das Übertragungsnetz. Der Übertragungsnetzbetreiber bleibt weiterhin zur Anbindung der Windkraftwerke auf hoher See verpflichtet. Anbindungsleitungen gelten nach Satz 2 weiterhin als Teil des Energieversorgungsnetzes. Anders als im bisherigen § 17 Absatz 2a Satz 1, 2. Halbsatz EnWG a.F. richtet sich die Errichtungspflicht nunmehr aber nach den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans. Die technische Betriebsbereitschaft des Offshore-Windparks ist nicht mehr das maßgebliche Kriterium. Anders als im bisherigen Recht besteht jedoch der Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber nur noch im Rahmen der Absätze 2 und 3.

Windparkbetreiber und -investoren brauchen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Investitionssicherheit. Dazu gehört auch die Terminierung der Herstellung des Netzanchlusses. Die Erfahrungen mit dieser neuen Technologie haben gezeigt, dass die Errichtung solcher Anlagen mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind. Daher ist in Absatz 2 ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Nach Zuschlag der ausgeschriebenen Anbindungsleitung ist der Übertragungsnetzbetreiber zu einer ersten Einschätzung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins in der Lage. Dieser ist dem Anlagenbetreiber und der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Sollten Schwierigkeiten bei der Fertigstellung eintreten, kann dieses Datum nach Prüfung und Zustimmung durch die Bundesnetzagentur geändert werden. 24 Monate vor dem vom Übertragungsnetzbetreiber genannten Fertigstellungsdatum ist keine Änderung mehr möglich. An das damit verbindliche Fertigstellungsdatum knüpfen die Rechtsfolgen der Entschädigungsregelung in § 17e Absatz 2 an.

Absatz 3 Satz 1 beschreibt den Gegenstand des Anspruchs des Offshore-Windparkbetreibers gegen den Übertragungsnetzbetreiber. Der Anspruch erstreckt sich auf die ihm zugewiesene Kapazität auf einer konkreten Anbindungsleitung. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf andere Kapazitäten. Der Anschlussanspruch wird zudem gekoppelt an die Zulassungsentscheidung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nach dem Seeaufgabengesetz. Damit wird der Anschlussanspruch der Offshore-Anlage aus § 5 EEG modifiziert. Daneben besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen die Regulierungsbehörde auf Vergabe der Kapazitäten in einem diskriminierungsfreien Verfahren.

Satz 2 stellt klar, dass der Netzausbauanspruch nach § 9 EEG nicht besteht, da § 17d für die Anbindungsleitungen spezieller ist und den allgemeinen Ausbauanspruch verdrängt.

Absatz 3 Satz 3 verankert das sog. Use-it-or-lose-it-Prinzip. Der Betreiber des Offshore-Windparks muss spätestens 12 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin mit der Bautätigkeit an den anzubindenden Anlagen begonnen haben und die Betriebsbereitschaft spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Anbindungsleitung herstellen. Andernfalls kann die Regulierungsbehörde in einem diskriminierungsfreien Verfahren in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Anbindungskapazität an Dritte vergeben. Durch die Kann-Regelung wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Die Regulierungsbehörde hat nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Dabei ist das wirtschaftliche Interesse der Anlagenbetreibers abzuwägen gegen die Interessen der Gemeinschaft an einer möglichst schnellen und effizienten Nutzung der Anschlussleitungen auch in Verbindung mit den Zielen beim Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Wenn beispielsweise im Einzelfall trotz der Verzögerung einzelner Anlagen mit einer rechtzeitigen Fertigstellung des Parks zu rechnen ist, nur einzelne Anlagen fehlen oder wenn die Anbindungsleitung auch bereits Verzögerungen zum bekanntgemachten voraussichtlichen Fertigstellungstermin aufweist, könnte die Regulierungsbehörde darauf verzichten, den Verlust des Anspruchs auf Kapazität festzustellen.

Absatz 4 verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber - wie bereits nach der gemäß § 17 Absatz 2a EnWG a.F. herrschenden Rechtslage - die Anbindungskosten zu gleichen Teilen zu tragen. Die Kosten der Netzanbindung sowie für die Aufstellung der Pläne (also Offshore-Netzplan und Offshore-Netzentwicklungsplan), die primär bei den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibern anfallen, werden nach dem Schlüssel des § 9 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gewälzt. Sie werden Bestandteil der Netzkosten der Übertragungsnetzbetreiber.

Absatz 5 ermöglicht die notwendigen Konkretisierungen zum Verfahren, in dem der Offshore-Netzentwicklungsplan, die Herstellung der Anbindung sowie der Kapazitätsvergabe im Wege der Festlegung.

Absatz 6 schafft die Durchsetzungskompetenz der Bundesnetzagentur, für den Fall, dass der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber seinen Pflichten aus dem Offshore-Netzentwicklungsplan nicht nachkommt.

Zu § 17e (Haftung bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen; Verordnungsermächtigung)

Die Bundesregierung verfolgt seit dem Energiekonzept 2010 das Ziel, die Erzeugungsleistung aus Offshore-Windenergieanlagen bis zum Jahr 2030 auf 25 Gigawatt zu erhöhen, um den Umbau des Energieversorgungssystems voranzutreiben. Die errichtete Erzeugungsleistung in Nord- und Ostsee muss an das Übertragungsnetz an Land angeschlossen werden. Bereits mit Artikel 7 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 9.12.2006 wurde durch Einfügung des § 17 Absatz 2a EnWG a. F. die ursprüngliche Rechtslage, nach der ein Betreiber von Offshore-Anlagen für die Errichtung der Anbindungsleitung an das Übertragungsnetz verantwortlich war, aufgegeben. Seit Einfügung des § 17 Absatz 2a EnWG a. F. ist der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die Netzanbindung von Offshore-Anlagen erfolgen soll, verpflichtet, die Netzanbindung bis zum Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlagen zu errichten. Die Leitung wird Bestandteil des Netzes der öffentlichen Versorgung und fällt somit den Verantwortungsbereich des Netzbetreibers, der im Gegenzug die Kosten für Errichtung und Betrieb im Rahmen der Ermittlung der Netzentgelte in Ansatz bringen und so refinanzieren kann. Nicht geregelt wurde im Rahmen der Gesetzesänderung im Jahr 2006 wer wem in welchem Umfang für eine verzögerte oder gestörte Anbindungsleitung in welchem Umfang haftet. Eine Haftung konnte sich damit nur aus der all-

gemeinen Vorschrift des § 32 Abs. 3 EnWG ergeben. Die Rechtsfolgen und der Umfang dieser Haftung sind im Einzelnen aber sehr umstritten.

Seit dem Inkrafttreten der Regelung aus dem Jahr 2006 wurde erkennbar, dass sich die Errichtungszeiten für die Leitungen zur Anbindung von Offshore-Windparks gegenüber den ursprünglichen Annahmen deutlich verlängerten. Gleichzeitig hatten sich die Investoren in Offshore-Windanlagen aber auf die ihnen gegenüber gemachten Angaben zum Errichtungszeitpunkt verlassen. Angesichts des gesetzlichen Anspruchs auf Anschluss ihrer Anlagen ist dieses Vertrauen besonders schützenswert. Durch die verlängerte Bauzeit könnten den Windparkbetreibern Schäden in erheblicher Höhe entstehen (z. B. durch Umstellung der zwingend notwendigen Eigenstromversorgung der Offshore-Windanlagen auf Notstromaggregate; Kosten für Vertragsanpassungen des Investors mit seinen Lieferanten), die sich existenzgefährdend auswirken könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Betreiber von Offshore-Anlagen neben dem Anspruch auf Anschluss ihrer Anlage auch Ansprüche auf Abnahme und Vergütung ihres Stroms haben. Die Vergütungen werden im Erneuerbare-Energien-Gesetz auf Grundlage der Stromgestehungskosten einschließlich einer angemessenen Verzinsung festgelegt. Zum Ausgleich von Risiken beim Netzanschluss ist keine höhere Verzinsung vorgesehen.

Gleichzeitig argumentierten auch einzelne Übertragungsnetzbetreiber, dass die Haftungs- und Refinanzierungsfrage gesetzlich geklärt werden müsste, damit eine Existenzgefährdung vermieden werde und die gesetzliche Anbindungspflicht zumutbar bleibe. Angesichts der Unsicherheiten bei der Haftungsfrage werden sowohl seitens der Windparkinvestoren als auch seitens einzelner Übertragungsnetzbetreiber Investitionen im Offshore-Bereich derzeit zurückgestellt.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Gesetzgebers erforderlich, eine Regelung in das EnWG aufzunehmen, um die offenen Fragen im Zusammenhang mit der Haftung für eine verzögerte oder gestörte Anbindungsleitung einer Offshore-Anlage an das Übertragungsnetz zu klären, insbesondere wer wem unter welchen Voraussetzungen in welchem Umfang haftet. Ziel der Haftungsregelung in § 17e ist es, den notwendigen Ausbau der Offshore-Windenergie und die Errichtung der erforderlichen Anbindungen an das Onshore-Netz zu beschleunigen, um das Ziel, bis 2030 25 Gigawatt Erzeugungsleistung im Offshore-Bereich installiert zu haben, zu erreichen. Dies dient nicht zuletzt der Gewährleistung der sicheren Versorgung Deutschlands mit Strom.

Absatz 1 bzw. 2 regeln die Voraussetzungen für die Haftung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers bei einer gestörten bzw. einer verzögert errichteten Anbindungsleitung. Beiden Absätzen ist gemein, dass die Haftung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers auch bei einer nicht verschuldeten Störung oder Verzögerung eintritt. Eine verschuldensunabhängige Haftung ist nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt. Um die energiepolitischen Ziele hinsichtlich der Offshore-Windenergie zu erreichen, wird von den Betreibern der Offshore-Anlagen erwartet, dass sie ein deutlich erhöhtes Risiko eingehen, um auf hoher See die Offshore-Anlagen zu errichten. Dieses Risiko wird auf staatliche Veranlassung im Interesse der Allgemeinheit eingegangen. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass der Betreiber einer Offshore-Anlage bei Nichteinspeisung aufgrund einer Störung oder Verzögerung der Netzanbindung eine Entschädigung erhält, unabhängig davon, ob diese durch den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber verschuldet wurde oder nicht. Da aber auch der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber mit hohem Tempo und unter Einsatz neuer Technologien die Anbindung der Offshore-Anlagen, die sich zukünftig in immer größeren Entfernungen von der Küstenlinie befinden werden, vorantreibt, wäre es sowohl bei unverschuldetem als auch bei fahrlässigem Verhalten - insbesondere aber bei unverschuldetem Verhalten - nicht sachgerecht, ihm die alleinige Haftung in vollem Umfang aufzubürden. Vielmehr soll auch der Betreiber der Offshore-Anlage durch einen Selbstbehalt am unternehmerischen Risiko beteiligt werden. Vor diesem Hintergrund wird geregelt, dass der Betreiber der Offshore-Anlage sowohl bei unverschuldeten als auch bei fahrlässig verursachten Störungen

gen und Verzögerungen lediglich 90 Prozent der sonst fälligen Einspeisevergütung nach dem EEG erhält.

Absatz 1 regelt die Haftung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers für Vermögensschäden, die bei dem Betreiber einer Offshore-Windanlage daraus entstehen, dass dieser wegen einer Störung der Anbindungsleitung nicht in das Übertragungsnetz des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers einspeisen kann. Die Verpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers zur Entschädigung besteht ab dem 10. Tag der gestörten Einspeisung. Soweit jedoch an insgesamt mehr als 18 Tagen Störungen an der betreffenden Anbindungsleitung aufgetreten sind, ist vorgesehen, dass der Entschädigungsanspruch des Betreibers der Offshore-Windanlage unmittelbar ab dem 19. Tag besteht. Ist also die Anbindungsleitung schon mindestens 18 Tage im Jahr gestört gewesen, so dass keine Einspeisung des erzeugten Stroms in das Übertragungsnetz möglich war, erhält der betroffene Betreiber von Offshore-Windanlagen bei einer weiteren Störung unmittelbar ab dem ersten Tag der Störung die Entschädigung in Höhe von 90 Prozent, bzw., im Falle vorsätzlichen Handelns des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers, 100 Prozent, der sonst anfallenden Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), er hat also keinen Selbstbehalt zu tragen. Die Ermittlung des zu ersetzenden Schadens berechnet sich tagesscharf für jeden, die Entschädigungspflicht auslösenden Tag der Störung anhand der durchschnittlichen Einspeisung einer vergleichbaren Anlage an dem betreffenden Tag. Diese Regelung in Satz 2 vermeidet, dass der Offshore-Windparkbetreiber mit der Entschädigung überkompensiert wird: wenn also z. B. an einem Tag die Anbindungsleitung gestört ist und eine Einspeisung aus der Offshore-Windanlage daher unmöglich ist, erhält der Betreiber der Offshore-Anlage nur dann eine Entschädigung, wenn die Offshore-Anlage ohne die Störung auch tatsächlich in der Lage gewesen wäre, einzuspeisen. Ist dies nicht der Fall, z. B. wegen vorherrschender Windstille, dann hätte die Offshore-Anlage ohnehin nicht einspeisen können und hätte ohnehin keine Vergütung nach dem EEG erhalten. Diese „Sowieso-Kosten“ soll der Betreiber der Offshore-Anlage nicht aufgrund der Entschädigungsregelung erhalten dürfen, da in diesem Fall kein Schaden beim Betreiber der Offshore-Anlage entstanden ist. Zudem entfällt der Entschädigungsanspruch des Betreibers der Offshore-Anlage gänzlich, wenn ein Verschulden des Betreibers der Offshore-Anlage vorliegt. Die Regelungen gewährleisten daher, dass dem Betreiber der Offshore-Anlage das wirtschaftliche Risiko, das mit dem Betrieb einer Offshore-Anlage verbunden ist, nicht gänzlich abgenommen werden wird. Allerdings kann ein schuldhaftes Verhalten des Betreibers der Offshore-Anlage nicht ohne weiteres bereits darin gesehen werden, dass als Standort einer der küstenferneren Standorte für Cluster in der Ausschließlichen Wirtschaftszone gewählt wurde, solange diese im Offshore-Netzplan des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie als möglicher Standort für Offshore-Anlagen ausgewiesen ist.

Die Regelungen zur Leistung einer Entschädigung aufgrund einer gestörten Anbindungsleitung sind abschließend, so dass der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber der Offshore-Anlage nicht zum Ersatz weiterer Vermögensschäden verpflichtet ist.

Die Entschädigungspflicht des Übertragungsnetzbetreibers besteht auch dann, wenn die Leitung an mehr als 10 Tagen im Kalenderjahr wegen betriebsbedingter Wartungen für die Einspeisung des Stroms aus der Offshore-Windenergieanlage nicht genutzt werden kann.

Absatz 2 regelt den Entschädigungsanspruch des Betreibers einer Offshore-Anlage im Falle einer verzögerten Errichtung der Anbindungsleitung. Es wird zudem ein Selbstbehalt des Betreibers der Offshore-Anlage vorgesehen, indem geregelt wird, dass eine Entschädigung frühestens ab dem 11. Tag nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin verlangt werden kann. Dies soll gewährleisten, dass ein gewisses wirtschaftliches Risiko beim Betreiber der Offshore-Anlage verbleibt und dieser ebenfalls einen Anreiz behält, mögliche Schadensminimierungsmaßnahmen zu ergreifen. Zudem wird klargestellt, wann von

einer Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlage ausgegangen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Fundamente der Anlage, je nach Ausführung beispielsweise Tripods oder andere Fundamentausführungen, sowie die der Offshore-Anlage zugeordnete Anlage zur Umwandlung von Wechselspannung in Gleichspannung, da erst zu diesem Zeitpunkt die Anlage bei einer rechtzeitigen Errichtung der Anbindungsleitung einspeisebereit wäre. Um einem möglichen Missbrauch durch den Offshore-Windparkbetreiber vorzubeugen und auch dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass mit einer Entschädigung kein Profit erzielt werden soll, wird der Betreiber der Offshore-Anlage verpflichtet, die erhaltenen Zahlungen inklusive Zinsen zurück zu gewähren, wenn die technische Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlage nicht innerhalb einer von der Regulierungsbehörde gesetzten Frist tatsächlich hergestellt wird.

Im letzten Satz wird eine Übergangsregelung für Fälle getroffen, die bisher noch nach der bisherigen Rechtslage begonnen wurden. Dem Zeitpunkt der verbindlichen Fertigstellung der Anbindungsleitung gemäß § 17d Absatz 2 Satz 3 steht der Fertigstellungstermin aus der unbedingten Netzanschlusszusage gleich, soweit diese vor dem 1. August 2012 erteilt wurde. Von der Haftungsregelung für eine verzögerte Errichtung der Anbindungsleitung sollen also auch solche Fälle erfasst werden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, in denen der Schaden noch nicht eingetreten, aber absehbar ist und in denen ein gewisses schützenswertes Vertrauen seitens des Betreibers der Offshore-Anlage besteht. Es handelt sich hier um einen Fall der sog. unechten Rückwirkung, die zulässig sein kann, wenn ein noch nicht abgeschlossener Sachverhalt vorliegt und für die rückwirkende Anwendung der Regelung auf diesen Sachverhalt überwiegende Gründe des Allgemeinwohls sprechen. Es besteht insbesondere kein schützenswertes Vertrauen der allgemeinen Erwartung des Normadressaten, das bislang geltende Recht werde auch zukünftig unverändert fortbestehen. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der unechten Rückwirkung sind die Interessen der Allgemeinheit, die mit der Regelung verfolgt werden, und das Vertrauen des Normadressaten auf Fortbestehen der Rechtslage miteinander abzuwägen. Zudem muss die getroffene Regelung auch verhältnismäßig sein. Eine zulässige unechte Rückwirkung setzt daher voraus, dass sie zur Förderung des Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich ist und bei einer Gesamtabwägung zwischen dem Gewicht des enttäuschten Vertrauens und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der Rechtsänderung die Grenze der Zumutbarkeit nicht überschritten wird.

Die Gesetzesänderung, insbesondere die Einführung der Haftungsregelung in den Absätzen 1 und 2, dient dem Ziel, den Ausbau der Offshore-Windenergie mit größerer Planungssicherheit auszustatten, um die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung zu erreichen. Dies erfordert eine Begrenzung des Haftungsrisikos und eine Erhöhung der Vorhersehbarkeit möglicher Haftungsfolgen für Investoren. Um dieses Ziel zu erreichen ist es ebenfalls erforderlich, im Gesetz zu regeln, unter welchen Voraussetzungen der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber in welchem Umfang gegenüber dem Offshore-Windparkbetreiber haftet. Da es sich hier um einen Systemwechsel handelt, der klare Regelungen schafft, ist beabsichtigt, diese Regelung auch auf die Offshore-Projekte mit einer unbedingten Netzanbindungszusage bis zu einem bestimmten Stichtag zu erstrecken. Die betroffenen Betreiber von Offshore-Anlagen haben bereits alle erforderlichen Kriterien erfüllt, damit die ihnen zuge dachte Anbindungsleitung errichtet würde. Gerade in diesen Fällen würde aber eine unklare Haftungslage zu weiteren Verzögerungen bei der Anbindung der Offshore-Anlagen an das Netz des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers führen und die hinsichtlich des Ausbaus der Offshore-Windenergie verfolgten, energiepolitischen Ziele der Bundesregierung mit Blick auf den Umbau des Energieversorgungssystems zumindest verzögern, da eine erhebliche Investitionsunsicherheit bestünde und Vertrauen in den Wirtschaftsstandort verloren ginge.

Die Erstreckung der Haftungsregelung auch auf die Projekte, die in der Vergangenheit bereits die Voraussetzungen für eine unbedingte Netzanschlusszusage erfüllt haben, ist geeignet und erforderlich, die energiepolitischen Ziele zu erreichen. Die Betreiber, die eine solche Netzanschlusszusage haben, konnten darauf vertrauen, dass ihre Leitung bis

zu einem bestimmten Zeitpunkt errichtet wird. Allerdings haben sich bei den Projekten schon Umstände abgezeichnet, die zu Verzögerungen und damit erkennbar zu einem Schadensfall führen dürften. Nach der bisherigen Rechtslage war die Haftung, insbesondere deren Umfang, im Falle einer solchen Verzögerung unklar. Vor diesem Hintergrund war es schwierig, zusätzliche Investoren für die Errichtung der Anbindungsleitungen zu gewinnen. Zudem konnte aus Sicht der Windparkinvestoren das auf sie zukommende Risiko nicht abgeschätzt werden. Dies führte zu einer Zurückhaltung bei Investitionen und damit zu weiteren Verzögerungen beim gewünschten Ausbau der Offshore-Windenergie. Diese Unsicherheit können durch eine klarstellende Regelung beseitigt werden. Mit Blick darauf, ist es zumutbar, die Haftung auch für die „Altfälle“ regelmäßig auf 90 Prozent der entgangenen EEG-Vergütung zu beschränken, da damit klar geregelt wird, in welcher Höhe ein Entschädigungsanspruch besteht. Anderenfalls wäre wegen der strittigen Rechtslage unklar gewesen, ob und in welchem Umfang ein Entschädigungsanspruch bestanden hätte. Durch die Begrenzung auch für „Altfälle“ wird Rechtsklarheit geschaffen und eine Befriedungswirkung erreicht. Zudem kann der betroffene Betreiber einer Offshore-Anlage von seinem Optionsrecht Gebrauch machen und den Zeitraum der Störung im Rahmen der Förderungsdauer des EEG berücksichtigen, falls die Haftungsregelung die Belange des betreffenden Betreibers von Offshore-Anlagen nicht angemessen berücksichtigt.

Zudem ist eine Klarstellung auch erforderlich, um allen Betroffenen eine bessere Abschätzung des von ihnen zu tragenden unternehmerischen bzw. Investitionsrisiko zu ermöglichen. Diese Klarstellung ist auch für die vor Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Fälle erforderlich, weil die Interessenlage der dort Betroffenen dem Regelungsgehalt der Norm entspricht, der Sachverhalt aber bei einer unbedingten Netzanschlusszusage, die den abstrakten Anschlussanspruch konkretisiert, zufällig vor Inkrafttreten der Regelung lag. Mildere, für das Erreichen der Ziele gleichermaßen geeignete Mittel, sind nicht erkennbar.

Die Einbeziehung der Anlagenbetreiber, die über eine unbedingte Netzanschlusszusage verfügen in den Anwendungsbereich der Haftungsregel, ist verhältnismäßig. Das Vertrauen der Inhaber einer unbedingten Netzanschlusszusage darauf, dass ihnen gegenüber gehaftet wird, ist auch schützenswert. Auch nach alter Rechtslage wären grundsätzlich Entschädigungsansprüche des Anlagenbetreibers denkbar gewesen. Die Regelung und die Einbeziehung der Fälle, in denen die Entstehung des Schadens bereits vor Inkrafttreten der Regelung absehbar war, konkretisieren daher den Entschädigungsanspruch. Damit hat die Einbeziehung der vor Inkrafttreten der Regelung liegenden Fälle daher grundsätzlich begünstigenden Charakter sowohl für Anlagenbetreiber als auch für den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber, da eine Konkretisierung des Haftungsumfangs eintritt. Auch für die Stromverbraucher tritt keine unzumutbare Belastung ein. Die Belastung aus der Haftung ist auf einen bestimmten Höchstbetrag in Cent je kWh begrenzt. Die Umlage der Haftungskosten erfolgt bundesweit. Eine Beteiligung aller Stromkunden an den mit dem Ausbau der Offshore-Windenergie ist vor allem vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die Netzbetreiber und Anlagenbetreiber, z. T. auf Veranlassung des Gesetzgebers erhebliche Risiken eingehen, indem auf hoher See unter Einsatz neuer Technologie Windparks errichtet werden. Dies dient dazu, die energiepolitischen Ziele zu erreichen, insbesondere das Ziel, verlässliche Stromversorgung auf Basis erneuerbarer Energien zu erhalten. Die zur Erreichung dieses Ziels eingegangenen Risiken liegen daher auch im Interesse der Stromverbraucher, so dass es zumutbar ist, die Stromverbraucher an den Haftungskosten zu beteiligen, auch für die Fälle, in denen sich der Anschlussanspruch des Windparks vor Inkrafttreten der Regelung konkretisiert hat.

Absatz 3 regelt eine Haftungshöchstgrenze für die anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber. Diese Regelung orientiert sich an bereits bekannten Regelungen aus anderen Spannungsebenen. Dies Rechts- und Interessenlage ist vor diesem Hintergrund aber vergleichbar, so dass eine vergleichbare Regelung auch hier gerechtfertigt ist.

Absatz 4 regelt den Belastungsausgleich zwischen den anbindungsverpflichteten und den nicht anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibern. Zudem wird geregelt, welche Kosten und Erlöse bei der Ermittlung der ausgleichsfähigen Kosten zu berücksichtigen sind.

Es kommen Grundrechtsbetroffenheiten bei den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibern, den nicht anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibern und den Verbrauchern in Betracht.

Grundrechtsbetroffenheit der anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber

Die Entschädigungspflicht des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers gegenüber dem Betreiber der Offshore-Windanlage auch für nicht verschuldetes Verhalten könnte einen Eingriff in die durch Artikel 12 des Grundgesetzes (GG) geschützte Berufsausübungsfreiheit des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers darstellen. Die Pflicht, auch für unverschuldetes Verhalten eine Entschädigung zu leisten, könnte den betroffenen, anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber in seiner unternehmerischen Freiheit einschränken, weil ihn ggf. Zahlungsverpflichtungen in erheblicher Höhe treffen könnten.

Allerdings sind bei der Beurteilung, ob die Haftungspflicht des Übertragungsnetzbetreibers sich als verhältnismäßig darstellt, auch die Möglichkeiten zum Belastungsausgleich und zur Wälzung zu berücksichtigen. Im Fall fahrlässigen Verhaltens trifft den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber ein Selbstbehalt. Im Fall leicht fahrlässigen Verhaltens beläuft er sich auf 10 Prozent der Schadenskosten, aber maximal 10 Millionen Euro je Schadensereignis und höchstens 30 Millionen im Jahr. Im Fall grob fahrlässigen Verhaltens beläuft er sich auf 20 Prozent der Schadenskosten, aber maximal 20 Millionen Euro je Schadensereignis und insgesamt höchstens 60 Millionen im Jahr. Bei vorsätzlichem Verhalten hat der betreffende anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber den Schaden in vollem Umfang selbst zu tragen, der „Selbstbehalt“ des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers beträgt in einem solchen Fall daher 100 Prozent. Eine Belastung der Verbraucher mit den Schadenskosten ist in diesem Fall vollständig ausgeschlossen. Die Pflicht des anbindungs- und betriebsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers bei vorsätzlichem Handeln eine volle Entschädigung zu leisten, kann den betroffenen Übertragungsnetzbetreiber zwar erheblich belasten, entspricht aber den hergebrachten Grundsätzen des Haftungsrechts, dass die Folgen schuldhaften Fehlverhaltens vom Verursacher zu tragen sind.

Bei fahrlässigem Verhalten ist ein Selbstbehalt des Übertragungsnetzbetreibers vorgesehen, der nicht allgemein sozialisiert werden kann. Soweit die Schadenssummen und damit die Haftungskosten den maximalen Selbstbehalt des Übertragungsnetzbetreibers übersteigen, werden diese Kosten im Rahmen des Belastungsausgleichs nach Absatz 4 berücksichtigt und gewälzt. Dies führt zwar auch zu einer Belastung des betroffenen Übertragungsnetzbetreibers, entspricht aber auch hergebrachten Haftungsgrundsätzen, nach denen jeder für sein schuldhaftes Verhalten einzustehen hat. Soweit daher in diesem Fall überhaupt ein Eingriff in die Berufsfreiheit des betreffenden anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers vorliegt, ist dieser verhältnismäßig im engeren Sinne, da die grundsätzliche Pflicht besteht, Rechtsgüter anderer nicht zu schädigen bzw. bei einer schuldhaften Verletzung dieser Rechtsgüter (z. B. Eigentum oder Vermögen des Windparkbetreibers) entsprechend Entschädigung zu leisten.

Die Regelung, dass auch bei Fahrlässigkeit ein erheblicher Anteil der Haftungskosten in den Belastungsausgleich eingestellt werden und damit im Rahmen der Haftungsumlage berücksichtigt werden kann, ist sachlich gerechtfertigt. Die anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber werden im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere im Interesse aller Stromverbraucher, verpflichtet, Energieerzeugungsanlagen in großer Entfernung zur Küste an das Übertragungsnetz anzuschließen. Dazu werden neue, noch risikobehaftete,

Technologien eingesetzt. Damit die Unternehmen die entsprechenden Risiken eingehen, ist es Aufgabe des Gesetzgebers einen Rahmen zu schaffen, der einen gewissen Risikoausgleich gewährleistet. Von der Erzeugung auf See profitiert die Allgemeinheit durch eine sichere Stromversorgung. Gleichzeitig sind es wenige Unternehmen, von denen die entsprechenden Risiken eingegangen werden. Um auch der besonderen Qualität fahrlässigen Verhaltens Rechnung zu tragen, wird ein begrenzter Selbstbehalt der Übertragungsnetzbetreiber eingeführt. Da vorsätzliches Verhalten eine besondere Unrechtsqualität aufweist, ist in diesen Fällen vorgesehen, dass die aus vorsätzlichem Verhalten resultierenden Kosten nicht in den Belastungsausgleich aufgenommen werden dürfen.

Soweit eine Einschränkung der Berufsfreiheit des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers durch die Haftungsregelung vorliegt, ist diese verhältnismäßig.

Grundrechtsbetroffenheit der nicht anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber

Absatz 4 sieht in seinem Satz 1 vor, dass alle Übertragungsnetzbetreiber den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten für die Entschädigung für eine verzögerte oder gestörte Anbindung einer Offshore-Anlage an das Übertragungsnetz des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers sowie die Kosten für Beiträge zu Versicherung von Sachschäden, die der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber abgeschlossen hat, untereinander auszugleichen haben. Der Ausgleich selbst richtet sich nach den Maßgaben des Verteilungsschlüssels, der im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vorgesehen ist. Satz 2 sieht einen Selbstbehalt für den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber vor, wenn dieser grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Der in Absatz 4 vorgesehene Belastungsausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern könnte die nicht anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber in ihrer Berufsausübungsfreiheit aus Artikel 12 GG berühren. Im Rahmen des Wälzungsmechanismus zum Ausgleich der Entschädigungskosten, die bei einem Übertragungsnetzbetreiber wegen verzögerter oder gestörter Anbindung einer Offshore-Anlage entstehen, werden zunächst die im Folgejahr voraussichtlich entstehenden Entschädigungskosten zu einer Gesamtsumme addiert. Diese Gesamtsumme der voraussichtlichen Entschädigungskosten wird auf die Letztverbraucher verteilt, so dass jeder Letztverbraucher einen bestimmten Aufschlag pro Kilowattstunde zahlt. Nach Ablauf des Jahres, für das die Umlage ermittelt wurde, werden dann die tatsächlichen Kosten mit den prognostizierten und zunächst in der Umlage berücksichtigten Kosten abgeglichen. Letztlich wird so sichergestellt, dass jeder der vier Übertragungsnetzbetreiber den von ihm zu tragenden Kostenanteil vollständig erstattet bekommt und die Kosten aus dem Belastungsausgleichmechanismus ein durchlaufender Posten für die Übertragungsnetzbetreiber sind.

Dem gegenüber steht das Interesse Ausbau von Windenergie Offshore, mit dem Ziel, den Umbau des Energieversorgungssystems voran zu treiben. Offshore-Windenergie ist ein wichtiger Baustein, um dieses Ziel zu erreichen. Hierfür ist die Haftungsregelung wie oben dargestellt zentral. Es wäre jedoch, angesichts der gesamtstaatlichen Bedeutung unangemessen, die Kosten für die Haftung allein in der Regelzone des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers zu wälzen, da in einem solchen Fall erhebliche regionale Ungleichgewichte entstünden, obwohl das Gelingen der Energiewende eine gesamtstaatliche Aufgabe ist.

Zudem ist in diesem Zusammenhang weiter zu berücksichtigen, dass auch die nicht anbindungspflichtigen Übertragungsnetzbetreiber einen Vorteil aus der Anbindung der Offshore-Windparks erhalten. Dieser Vorteil besteht darin, dass die Offshore-Windparks zumindest einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung auch in den Regelzonen der nicht anbindungspflichtigen Übertragungsnetzbetreiber leisten, indem neue Erzeugungskapazitäten für wegfallende konventionelle Erzeugungskapazitäten an das vermaschte deutsche Übertragungsnetz angeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund und mit Blick darauf, dass eventuelle Haftungskosten auch aus Sicht der nicht anbindungsver-

pflichteten Übertragungsnetzbetreiber bilanziell weitgehend durchlaufende Posten sind, werden die Übertragungsnetzbetreiber nicht unverhältnismäßig belastet.

Grundrechtsbetroffenheit der Stromverbraucher

Letztlich könnte der Belastungsausgleich in Absatz 4 in Verbindung mit der Regelung Absatz 6 die Stromverbraucher in ihrer durch Artikel 2 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit einschränken, da sich die in Absatz 6 vorgesehene Umlage erhöhend auf die Strompreise auswirken könnte.

Zweck des Belastungsausgleichs und der in Absatz 6 geregelten Umlage auf die Letztverbraucher ist es, mögliche Haftungsrisiken, die mit dem Offshore-Ausbau verbunden sind, gleichmäßig auf mehrere Schultern zu verteilen. Der Ausbau der Offshore-Windenergie soll im Rahmen des Umbaus des Energieversorgungssystems, der im Interesse der Allgemeinheit steht, erfolgen. Von diesem Umbau des Energiesystems nach dem beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie soll die Allgemeinheit durch eine sichere und klimafreundliche Versorgung mit Strom profitieren. Vor diesem Hintergrund muss gewährleistet werden, dass der Ausbau der Offshore-Windenergie und die Errichtung der notwendigen Verbindungen mit dem Übertragungsnetz schnellstmöglich errichtet werden.

Der Ausgleich von Belastungen, die sich insbesondere durch Entschädigungsforderungen und Haftungsrisiken ergeben, indem diese auf die Stromverbraucher verteilt werden, ist geeignet, um die hinsichtlich des Ausbaus der Offshore-Windenergie gesetzten Ziele zu erreichen. Eine Belastungen nicht nur der küstennahen Stromverbraucher ist auch erforderlich, um diese Ziele zu erreichen, da bei einer Belastung der Netzbetreiber oder der Offshore-Windparkbetreiber gerade in der Startphase des Umbaus des Energieversorgungssystems investitionshemmende Wirkungen auftreten könnten, die den notwendigen Ausbau der Offshore-Windenergie verzögern könnten. Die Belastung der Stromverbraucher ist auch zumutbar, da durch die in Absatz 6 vorgesehene Begrenzung der Belastungen pro Kilowattstunde die Belastung des einzelnen Letztverbrauchers vergleichmäßig wird.

Absatz 5 regelt, dass die anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber über das versicherbare Schadensrisiko eine Versicherung abschließen sollen. Es steht den betreffenden Übertragungsnetzbetreibern frei, ob sie die Entscheidung zum Abschluss einer solchen Versicherung treffen wollen. Vor dem Hintergrund eines überschaubaren Marktes, der sich durch zwei potenzielle Versicherungsnehmer und zunächst wenigen Anbietern auszeichnet, und dem gleichzeitigen Gebot, eine angemessene Schadensminimierung und damit eine dämpfende Wirkung auf die über den Belastungsausgleich ausgeglichenen Haftungskosten zu gewährleisten, müssen den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibern Anreize gesetzt werden, Versicherungen abzuschließen, soweit dies für sie wirtschaftlich ist. Vor diesem Hintergrund regelt die Vorschrift, dass die Übertragungsnetzbetreiber, soweit sie eine Versicherung abschließen, die Kosten dieser Versicherung zu dem in der Vorschrift genannten prozentualen Anteil im Rahmen des Belastungsausgleichs ansetzen können.

Absatz 6 regelt die Funktionsweise des Belastungsausgleichs. Dieser erfolgt zunächst anhand der zu erwartenden Kosten für das folgende Kalenderjahr. Bei einer Ermittlung der auszugleichenden Kosten sind gezahlte Versicherungsbeiträge sowie Versicherungsleistungen, die der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber erhalten hat, und an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber von seinen Lieferanten gezahlte Vertragsstrafen zu berücksichtigen. Zudem wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, die es ermöglichen soll, dass der Wälzungsmechanismus kosteneffizient erfolgt und Belastungen für den Letztverbraucher möglichst minimiert und geglättet werden.

Bis zum Erlass der Rechtsverordnung erfolgt die Umlage nach dem etablierten Mechanismus des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes zur KWK-Umlage. Die Belastung des Stromkunden durch die Umlage soll ebenfalls vergleichmäßig werden, indem die Höhe der Umlage auf einen Maximalwert begrenzt wird. Die Vorschrift sieht zudem einen Überprüfungsmechanismus vor, der nach einem Zeitraum von drei Jahren einsetzt und dazu dienen soll aufgrund vorliegender praktischer Erfahrungen gegebenenfalls notwendige Änderungen vorzunehmen.

Durch die eingezogene Begrenzung der Höhe des im Rahmen des Belastungsausgleichs umzulegenden Betrags ist nicht auszuschließen, dass die insgesamt vorhandenen Umlagebeträge in einem Jahr eventuell nicht ausreichen könnten, um alle in diesem Jahr entstandenen Entschädigungsansprüche abzudecken. In einem solchen Fall könnten die nicht von der Umlage abgedeckten Summen im Folgejahr bei der Berechnung der voraussichtlich in dem Jahr eintretenden Haftungskosten und damit in der Umlage berücksichtigt werden. Es bleibt daher gewährleistet, dass alle entstehenden Haftungskosten im Rahmen der Umlage berücksichtigt und auf alle Stromverbraucher umgelegt werden können.

Absatz 7 regelt das Verhältnis zu den Vorschriften im EnWG zu Entschädigungsansprüchen. Zudem wird klargestellt, dass der Betreiber des Offshore-Windparks wählen kann, ob er die Haftungsregelung nach dieser Vorschrift in Anspruch nimmt oder die Unterbrechung der EEG-Vergütung für die Dauer der Störung und die anschließend verlängerte Förderungsdauer nach EEG in Anspruch nimmt.

Zu Nummer 10 (§ 19a)

Der Anwendungsbereich des § 19a wird um die technischen Anpassungen der Netzan-schlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte außerhalb des Haushaltskundenbereichs erweitert, da die Umstellung der Gasqualität in einem Netz auch in diesem Bereich Kosten auslösende Anpassungsmaßnahmen erforderlich machen kann. Da die von § 19a geregelte Marktraumumstellung aber dem allgemeinen Interesse aller in einem Marktgebiet aktiven Marktbeteiligten dient, ist es sachgerecht, die dabei anfallenden Kosten auf alle Marktbeteiligten zu verteilen. Umstellungskosten, die im Gasversorgungsnetz anfallen, sind davon abweichend weiterhin nach den Vorgaben der Gasnetzentgeltverordnung und der Anreizregulierungsverordnung zu bewerten.

Zu Nummer 11 (§ 29)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften vom 26.07.2011, die einen fehlerhaften Verweis bereinigt. Mit diesem Gesetz wurde die Verordnungsermächtigung des § 21b Absatz 4 a.F. in § 21i neu geregelt.

Zu Nummer 12 (§ 31 Absatz 3 Satz 4)

Durch die Änderung wird § 31 Absatz 3 Satz 4 EnWG auf alle Speicheranlagen erweitert, so dass beispielsweise auch Erdgasspeicher unter diese Regelung fallen.

Zu Nummer 13 (§ 46)

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Korrektur eines fehlerhaften Verweises, die zu veröffentlichenden Daten sind in § 46 Absatz 2 Satz 4 EnWG geregelt, nicht in § 46 Absatz 2 Satz 3 EnWG.

Zu Nummer 14 (§ 54)

Buchstabe a) enthält eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung des Gewollten. Die Landesregulierungsbehörden waren bereits vor Inkrafttreten der Änderung des Energie-

wirtschaftsgesetzes vom 26.7.2011 für die Überwachung der Entflechtung der Verteilernetze, nicht aber der Transportnetze zuständig. Der Gesetzgeber wollte mit der Novelle im Jahr 2011 diese Zuständigkeitsverteilung nicht ändern, sondern beibehalten.

Buchstabe b) enthält eine Klarstellung der bereits existierenden Regelung. Zwar sollen bundeseinheitliche Festlegungen möglich sein, damit die Verwaltungsanwendung innerhalb der Bundesrepublik möglichst einheitlich erfolgt. Allerdings kann die Regulierungspraxis der Landesregulierungsbehörden zumindest indirekt durch eine bundesweite Festlegung der Bundesnetzagentur beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund wird vorgesehen, dass die Bundesnetzagentur vor einer solchen Festlegung den Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur konsultiert und dessen mehrheitliches Votum größtmöglich berücksichtigt. Die Vorgabe einer größtmöglichen Berücksichtigung bedeutet jedoch nicht, dass dem Votum des Länderausschusses unbedingt umgesetzt werden muss. Der Bundesnetzagentur bleibt es selbstverständlich unbenommen, dem Votum des Länderausschusses nicht zu folgen. Soweit dies jedoch der Fall sein sollte, entsteht der Bundesnetzagentur zusätzlicher Begründungsaufwand, da sie erläutern muss, aus welchen Gründen, sie dem Votum nicht gefolgt ist.

Zu Nummer 15 (§ 58)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011. Mit diesem Gesetz wurden die Regelungen zur Entflechtung neu gefasst; der Verweis auf die Vorschriften, für die hinsichtlich der Einordnung eines Unternehmens unter den Begriff des vertikal integrierten Unternehmens im Sinne des § 3 Nummer 38 EnWG eine Einvernehmensentscheidung zwischen Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt erforderlich ist, ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 16 (§ 59)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur fehlerhafter Verweise.

Zu Nummer 17 (§ 73)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur fehlerhafter Verweise.

Zu Nummer 18 (§ 76)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011, die einen fehlerhaften Verweis beseitigt. Mit diesem Gesetz wurden die Regelungen zur Entflechtung neu gefasst; der Verweis ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 19 (§ 91)

Buchstabe a

Mit der Änderung wird ein Gebührentatbestand für die Herausgabe von Daten durch die Bundesnetzagentur auf Grundlage des § 12f Absatz 2 eingeführt.

Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zum Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26.07.2011. Mit diesem Gesetz wurden die Gebührentatbestände des § 91 Absatz 1 neu gefasst. Zudem wird die Nummer 3 an die Ergänzung des Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 angepasst.

Zu Nummer 20 (§ 117a)

Der § 117a normiert bisher eine Ausnahme von den Vorschriften für die buchhalterische Entflechtung für eine Gruppe besonderer und kleiner Lieferanten. Er privilegiert bestimmte Erzeuger im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetz sowie im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes mit einer elektrischen Leistung von bis zu 500 Kilowatt, die nur aus rechtlichen Gründen durch die Einspeisung in das Netz der öffentlichen Versorgung die Eigenschaft als Lieferanten und damit als Energieversorgungsunternehmen erhielten. Durch die Klarstellung in § 6b wird diese Privilegierung unnötig, da diese Unternehmen, die allenfalls Kleinerzeugung und evtl. den Betrieb einer Kundenanlage unterhalten, schon nach § 6b nicht mehr den Pflichten für die Jahresabschlüsse unterliegen. Ein reiner Erzeuger fiel auch bisher nicht unter die buchhalterische Entflechtung und benötigte diese Befreiung daher auch bisher nicht, da die Erzeugung nicht Teil der Aufzählung des § 3 Nr. 18 EnWG als Energieversorgungsunternehmen ist.

Zu Nummer 21 (§ 118)

Buchstabe a) enthält eine klarstellende Änderung, die im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 übersehen wurde. Mit der Änderung des § 118 Absatz 6 wird klargestellt, dass die hier geregelte Netzentgeltbefreiung für den gesamten letztverbrauchten Strombezug für die Speicherung gelten soll und nicht durch die Höhe des wieder ausgespeicherten Stroms limitiert ist.

Buchstabe b) enthält eine Folgeänderung zur Einfügung der §§ 17a ff in das Energiewirtschaftsgesetz. Sie soll gewährleisten, dass Betreiber von Offshore-Anlagen die berechtigt auf die bisherige Rechtslage vertraut haben, einen angemessenen Vertrauensschutz erhalten, indem der Anschluss der von ihnen betriebenen Offshore-Anlage weiterhin nach der bisherigen Rechtslage, die einen individuellen Anbindungsanspruch vorsah, erfolgt. Voraussetzung dafür, dass ein Betreiber einer Offshore-Anlage von der Übergangsregelung Gebrauch machen kann ist, dass er zum 1. August 2012 über eine unbedingte Netzanschlusszusage des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers verfügt hat. In der unbedingten Netzanschlusszusage, die erteilt wurde, wenn von vier Kriterien insgesamt drei vom Betreiber der Offshore-Anlage erfüllt wurden, wurde dem Betreiber der Offshore-Anlage ein verbindlicher Fertigstellungstermin für die Anbindungsleitung genannt. Nach den Regelungen in § 17 Absatz 2a und 2b EnWG a. F. bestand ein individueller Anschluss- und Errichtungsanspruch des Betreibers der Offshore-Anlage sowie der Anspruch, dass die Anbindungsleitung zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Offshore-Anlage betriebsbereit war. Dieses System wird durch die Neuregelung grundlegend umgestaltet. Nunmehr ist nicht mehr der Fertigstellungszeitpunkt der Offshore-Anlage, sondern der Errichtungszeitpunkt der Anbindungsleitung maßgeblich. Dies bedeutet, dass der Ausbau der Offshore-Anlagen gegebenenfalls in einem gestreckteren Tempo voran gehen kann als nach alter Rechtslage. Die Betreiber von Offshore-Anlagen, die aber eine unbedingte Netzanschlusszusage hatten, haben bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Windpark zu dem von ihnen angestrebten Zeitpunkt in Betrieb nehmen zu können. Sie konnten daher berechtigt darauf vertrauen, dass ihr individueller Anspruch auf Errichtung einer Anbindungsleitung erfüllt wird, weil bereits nahezu alle Kriterien für die Konkretisierung des Anspruchs erfüllt waren.

Dem gegenüber besteht seitens solcher potenzieller Betreiber von Offshore-Anlagen, die erst zwei von vier Kriterien für die Errichtung einer individuellen Netzanschlussleitung erfüllt haben, kein schützenswertes Vertrauen, dass die bestehende Rechtslage stets unverändert bleibt. Bei den Betreibern von Offshore-Anlagen ohne unbedingte Netzanschlusszusage sind wesentliche Kriterien, insbesondere z. B. die gesicherte Finanzierung des Windparks, noch nicht erfüllt. Diesen Betreibern ist es daher zumutbar, im Offshore-Netzentwicklungsplan und damit nach dem neuen System berücksichtigt zu werden. Denn die neue Rechtslage ändert nichts am grundsätzlich bestehenden Anspruch auf Anschluss, sondern führt gegebenenfalls lediglich eine Änderung des voraussichtlichen Anschlusszeitpunkts herbei.

Artikel 2 (Energiestatistikgesetz)

Im Rahmen der Herstellung des europäischen Binnenmarkts für Energie und des von der Bundesregierung beschlossenen Monitoring-Prozess "Energie der Zukunft" soll fortlaufend überprüft werden, ob die gesetzten Ziele erreicht sind. Die Bundesnetzagentur ist u. a. nach § 63 EnWG verpflichtet, jährlich an die EU Kommission zu berichten. Der Monitoring-Prozess wird von einer neuen Geschäftsstelle bei der Bundesnetzagentur im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie organisiert.

Für dies Monitoringaufgaben ist es zur Vermeidung von Doppelerhebungen und Sicherung der Datenqualität erforderlich, dass Ergebnisse zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Bundesnetzagentur ausgetauscht werden dürfen. Die Übermittlung dient nicht Vollzugsaufgaben im Einzelfall, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Datum aufweisen und damit Rückschlüsse auf das konkrete Unternehmen ermöglichen könnten. Die Organisationseinheiten sind entsprechend der Regelung für das Umweltbundesamt in § 14 Absatz 2 des Energiestatistikgesetz organisatorisch und personell zu trennen. Mit dem neuen § 17 Absatz 3 des Energiestatistikgesetzes wird die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Bundesnetzagentur geschaffen.

Artikel 3 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Buchstabe a) regelt, dass Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten ebenfalls in das System des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) fallen. Ziel ist, eine konsistente Planung zu ermöglichen, da die Regelung gewährleistet, dass die für die betroffenen Leitungen innerhalb der 12-Seemeilenzone durchzuführende Raumordnungsplanung, ebenfalls von der Bundesnetzagentur durchgeführt wird. Dies ist notwendig, um eine Offshore-Planung zu ermöglichen, die konsistent zur Planung an Land ist. Gleichzeitig wird der Bezug zum Bundesbedarfsplan nach § 12e Absatz 2 EnWG hergestellt, der bestimmt, dass die Anbindungsleitungen im Entwurf des Bundesbedarfsplans zu kennzeichnen sind.

Buchstabe b) stellt klar, dass sich Planung und Zuständigkeiten in der Ausschließlichen Wirtschaftszone weiterhin nach der Seeanlagenverordnung richten.

Zu Nummer 2

Die Regelung enthält eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Absatz 1 NABEG, die in Ziffer 1 Buchstabe a) vorgenommen wird.

Zu Nummer 3

Die Regelung stellt die nach Raumordnungsrecht bestehende Pflicht klar, dass der Offshore-Netzplan im Rahmen der Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 4

Die Regelung normiert den Grundsatz der Planerhaltung auch im NABEG. In vielen Fachgesetzen ist der Grundsatz der Planerhaltung ausdrücklich normiert, sondern bestimmte formelle und materielle Fehler nur unter besonderen Voraussetzungen beachtlich sind (z. B. § 214 BauGB, § 12 ROG und § 75 Absatz 1a VwVfG). Auch bei der Planfeststellung gibt es anders als bei der Bundesfachplanung ausdrücklich normierte Planerhaltungsvorschriften. Die Änderung soll Rechtssicherheit schaffen und damit den angestrebten beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze sicherstellen.

Zu Nummer 5

Diese Regelung gewährleistet die Vollständigkeit und die Konsistenz des Bundesnetzplans mit dem Offshore-Netzplan nach § 17a EnWG.

Artikel 4 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Artikel 4 regelt Folgeänderungen zur Neuregelung des Netzanschlussanspruchs in § 17d EnWG und der neugeschaffenen Entschädigungsregel in § 17e EnWG. Dabei wird den Betreibern der Offshore-Anlage ein Wahlrecht eingeräumt. Er kann entweder von dem Entschädigungsanspruch in § 17e EnWG Gebrauch machen oder nach (Wieder)herstellung der Anbindungsleitung ganz normal den Vergütungsanspruch geltend machen. Ist die Anlage bereits in Betrieb genommen, wird der Vergütungsanspruch um den Zeitraum der Störung oder bis zur Herstellung der Anbindungsleitung verlängert. In diesem Fall verkürzt sich sein Vergütungsanspruch um diesen Zeitraum entweder weil er nach Inbetriebnahme der Anlage weiterläuft, ohne dass er mangels Einspeisemöglichkeit in Anspruch genommen werden kann, oder weil er nach dem neu eingefügten § 31 Absatz 4 Satz 3 EEG vor Inbetriebnahme der Anlage um den Zeitraum der Entschädigungszahlungen gekürzt wird.

Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Ergänzung der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Folgeänderung zum neuen § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung ist für ein solches Planungsverfahren aufgrund der Richtlinie 2001/42/EG unionsrechtlich geboten.

Artikel 6 (Änderung der Anreizregulierungsverordnung)

Zu Ziffer 1

Die Regelung enthält Folgeanpassungen, die sich aus den Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes zum Anschluss von Offshore-Windenergieanlagen an das Übertragungsnetz ergeben. Insbesondere durch die Regelung, dass von den nicht anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibern zu tragende Kosten für den Netzausbau ohne Zeitverzug im Rahmen der Anreizregulierung berücksichtigt werden können, wird ein Gleichgewicht mit den entsprechenden Regelungen für anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber erreicht. Da von einem Anstieg der Anschlussberechtigten auszugehen ist, ist es notwendig, für alle Übertragungsnetzbetreiber zu gewährleisten, dass Anschlusskosten in der Erlösobergrenze unmittelbar berücksichtigt werden können. Die ebenfalls vorgesehene Möglichkeit, die Erlösobergrenze jährlich aufgrund der Verteilung des Regulierungskontos anzupassen, trägt ebenfalls zu einer Vergleichmäßigung der Kosten und damit der Netzentgelte beim Letztverbraucher bei, da erhebliche Sprünge in den Netzentgelten vermieden werden.

Zu Ziffer 2

Buchstabe a) verändert den Ausgleichsrhythmus des Regulierungskontos. Bisher wurde das Regulierungskonto stets zu Beginn einer Regulierungsperiode im Laufe der Regulierungsperiode ausgeglichen. Die Änderungen dienen dazu, eine Vergleichmäßigung der Netzentgelte herbeizuführen. Damit wird unter anderem erreicht, dass die Netzbetreiber „angesparte“ Erlöse zeitnäher in der Erlösobergrenze berücksichtigen können bzw. „zuviel zugestandene“ Erlöse schneller dem Verbraucher zugute kommen. Dies ist nicht zuletzt mit Blick auf die zahlenmäßig eher noch zunehmenden Anschlussansprüche von Offshore-Anlagen und den damit einhergehenden regulatorischen Kosten (z.B. Systemdienstleistungen) von wichtiger Bedeutung.

Buchstabe b) enthält dem entsprechend die Methode für den jährlichen Ausgleich des Regulierungskontos, indem ein annuitätischer Ausgleich über die nächsten drei Jahre vorgeschrieben wird.

Buchstabe c) modifiziert den bestehenden Absatz 4 dahin gehend, dass der Regulierungsbehörde ein Ermessen eingeräumt wird, den Saldo nicht jährlich, sondern weiterhin am Ende der Regulierungsperiode zu ermitteln und den Saldo dann, wie schon nach alter Rechtslage, durch gleichmäßige Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze zu verteilen. Dies ermöglicht es der Regulierungsbehörde, auf fehlerhafte Ermittlungen der einzustellenden Erlöse und Kosten durch einzelne Netzbetreiber im Einzelfall angemessen reagieren zu können und im betreffenden Einzelfall ein Ergebnis zu erreichen, dass dem „Regelverfahren“ der Absätze 1 und 2 entspricht, ohne Missbrauchsverfahren einzuleiten, die für Behörde wie Netzbetreiber mit erheblichem bürokratischem Aufwand und Kosten verbunden wären. Grundsätzlich soll der Ausgleich des Regulierungskontos jedoch nach einer jährlichen Ermittlung des Saldos annuitätisch über die folgenden drei Kalenderjahre erfolgen, wie dies in Absatz 2 vorgesehen ist.

Zu Ziffer 3

Die Regelung enthält eine Folgeänderung zur Neufassung der Regelungen für den Anschluss von Offshore-Windanlagen. Sie gewährleistet, dass die nicht anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber nicht anders behandelt werden als die anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber und die ihnen anteilig entstehenden Anbindungskosten ebenfalls ohne Zeitverzug in der Erlösobergrenze abbilden können.

Zu Ziffer 4

Die Regelung ändert einen Verweis und passt damit die Vorschrift an die neue Fassung der Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz an.

Zu Ziffer 5

Die Regelung enthält notwendige Übergangsregelungen, um einerseits zu vermeiden, dass der Verbraucher durch die Umstellung des Ausgleichsrhythmus des Regulierungskontos ungerechtfertigt doppelt mit Kosten belastet wird. Andererseits wird gewährleistet, dass berechnete Ansprüche der Netzbetreiber auf Kostenerstattung gewahrt bleiben.

Zu Ziffer 6

Die Vorschrift enthält eine Folgeregelung zu Ziffer 2 und ist für weiterhin konsistente Anwendung der Anreizregulierungsverordnung notwendig.

Artikel 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.